

Stuttgart, 09.09.2008

## **Bebauungsplan Im Steinengarten mit Satzung über örtliche Bauvorschriften im Stadtbezirk Vaihingen (Vai 248)**

### **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 74 LBO mit Anregungen**

#### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	nicht öffentlich öffentlich	14.10.2008 16.10.2008

**Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.**

#### **Beschlussantrag**

Der Bebauungsplan Im Steinengarten mit Satzung über öffentliche Bauvorschriften im Stadtbezirk Vaihingen (Vai 248) wird in der Fassung des Bebauungsplansenwurfes des Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 31. März 2008 gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO als Satzung beschlossen. Es gilt die Begründung vom 31. März 2008.

Der Geltungsbereich ist auf dem Deckblatt der Begründung im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.

Die Anregungen des Beteiligten Nr. 2 konnten berücksichtigt werden, die Anregungen der Beteiligten Nr. 3 und 18 konnten nicht berücksichtigt werden. Die Anregungen der Beteiligten Nr. 1, 4 bis 17, 19 und 20 konnten teilweise berücksichtigt werden.

#### **Kurzfassung der Begründung**

Mehrere Eigentümer im Geltungsbereich haben einen Antrag auf Bebauungsplanänderung gestellt, darunter auch die Firma Waldbaur, die auf ihren Grundstücken Im Finkenschlag 9 bis 13 eine Neubebauung mit einer zeitgemäßen und hochwertigen Wohnanlage plant. Dazu muss das Planungsrecht geändert werden.

In Anpassung an die Nachbarbebauung soll ein Reines Wohngebiet mit einer GRZ 0,25 und 2 Vollgeschossen festgesetzt werden.

Die Straße „Im Steinengarten“, die nach dem Bebauungsplan von 1937 als 17,5 m breite Straße festgesetzt ist, ist in dieser Breite nicht mehr erforderlich und soll entsprechend dem heutigen Ausbau auf 5,5 m mit 1,5 m breitem Gehweg sowie in Teilbereichen mit öffentlichen Parkplätzen festgesetzt werden. Ein normgerechter Ausbau der vorhandenen Wendeplatte ist erforderlich. Die nicht mehr benötigten Straßenflächen können an die nördlich und südlich angrenzenden Grundstückseigentümer als private Grünflächen verkauft werden.

Am 20. November 2007 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht vom 28. August 2007 haben in der Zeit vom 7. Dezember 2007 bis 18. Januar 2008 öffentlich ausgelegt. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen von 20 Beteiligten im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden der Bebauungsplan und die Begründung geändert. Deshalb wurde eine erneute Auslegung erforderlich.

Die erneute Auslegung des überarbeiteten Bebauungsplans mit Datum vom 31. März 2008 wurde am 17. Juni 2008 vom Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossen. Der Bebauungsplan und seine Begründung lagen erneut vom 4. Juli bis 4. August 2008 aus. Die Beteiligten Nr. 5 und 14 haben erneut Anregungen vorgebracht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es fallen keine Grunderwerbskosten für die Stadt an. Die Kosten für den normgerechten Ausbau der Wendeplatte betragen ca. 40.000 €.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Keine.

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

Keine.

## **Erledigte Anfragen/Anträge:**

Keine.

Matthias Hahn  
Bürgermeister

## Anlagen

1. Ausführliche Begründung
2. a frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
2. b erste öffentliche Auslegung
2. c Namensliste der Beteiligten
2. d erneute öffentliche Auslegung
3. Beteiligung der Behörden
4. Begründung mit Umweltbericht vom 31. März 2008
5. Bebauungsplanauszug verkleinert vom 31. März 2008
6. Zeichenerklärung und Textteil

## **Ausführliche Begründung**

### **1. Vorgang**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 21. März 2006 beschlossen, den Bebauungsplan „Im Steinengarten“ im Stadtbezirk Vaihingen aufzustellen und eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

### **2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **2.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten vom 31. März bis 13. April 2006 eingesehen werden. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bestand am 6. April 2006 im Bezirksrathaus Vaihingen.

Anwesend waren 13 Bürgerinnen und Bürger, schriftlich wurden von 7 Bürgerinnen und Bürgern Anregungen vorgebracht (siehe Anlage 2a).

#### **2.2 Öffentliche Auslegung**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 20. November 2007 die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht vom 28. August 2007 haben in der Zeit vom 7. Dezember 2007 bis 18. Januar 2008 öffentlich ausgelegt. Es wurden 20 Anregungen vorgebracht (Anlage 2 b). Der Bebauungsplan und seine Begründung lagen erneut vom 4. Juli bis 4. August 2008 aus. 2 Beteiligte haben erneut Anregungen vorgebracht (Anlage 2 d).

#### **2.3 Erneute öffentliche Auslegung**

Aufgrund der vorgebrachten 20 Anregungen (siehe Anlage 2b) wurden der zeichnerische und der Textteil des Bebauungsplans mit Datum 31. März 2008 in folgenden Punkten überarbeitet.

- Festsetzung einer max. zulässigen Anzahl von Wohneinheiten im westlichen Bereich,
- Änderung der Festsetzung zur Dachform im westlichen Bereich,
- Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern,
- Festsetzung von max. Traufhöhen,
- Änderungen des Verlaufs von Baugrenzen,
- Wegfall der Bauweise a<sub>1</sub> (Längenbeschränkung von 22 m) durch Reduzierung des Baufensters im westlichen Bereich,
- Ausschluss von oberirdischen Garagen und Stellplätzen in privater Grünfläche,
- Änderung der „Ga-u“ Abgrenzungen der Flächen für Nebenanlagen „Ga-u“,
- Änderung der Festsetzung für Nebenanlagen Ga,
- Festsetzung der Straßenbreite auf 5,5 m,
- Änderung der Wendepalte zum normgerechten Ausbau,
- Festsetzung von 4 Stellplätzen im Bereich der Wendepalte,
- die Änderungen wurden ebenfalls in der Begründung berücksichtigt.

Aufgrund der Änderungen wurde eine erneute Auslegung erforderlich.

Am 17. Juni 2008 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfs vom 31. März 2008 beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung lagen vom 4. Juli bis 8. August 2008 erneut öffentlich aus. Die Beteiligten Nr. 5 und Nr. 14 haben erneut Anregungen vorgebracht (Anlage 2 d).

### **3. Behördenbeteiligung**

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung und im November 2006 die Behördenbeteiligung durchgeführt (siehe Anlage 3). Von den beiden öffentlichen Auslegungen wurden die betroffenen Behörden informiert.

Die Anregungen konnten größtenteils berücksichtigt werden. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind in Anlage 3 dargestellt.

### **4. Planungsvorteil**

Der Planungsvorteil beträgt ca. 1,1 Mio. .

### **5. Ausgleichsmaßnahmen**

- Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (§ 1 a (3) BauGB) hat ergeben, dass kein Ausgleich erforderlich ist.
- Die Herstellung der vorgesehenen Vegetationsflächen und Pflanzmaßnahmen führt zu einer Kompensation der mit der Neuplanung verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe.
- Eine Untersuchung nach § 42 BNatSchG ist nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz nicht erforderlich.

### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Der Stadt entstehen keine Grunderwerbskosten.

Die betroffenen Eigentümer der Grundstücke (Flst. 1655/1, 1657/3, 1660/2, 1700) übernehmen anteilig die Planungs- und Verfahrenskosten für das Bebauungsplanverfahren in Höhe von insgesamt 14.625,41 . Dies wurde in städtebaulichen Verträgen geregelt.

Die Kosten für den normgerechten Ausbau der Wendepalte betragen ca. 40.000 .

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten vom 31. März bis 13. April 2006 eingesehen werden. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bestand am 6. April 2006 im Bezirksrathaus Vaihingen.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Anregungen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Der **Charakter und die Idylle** der Bebauung "Im Steinengarten" soll erhalten bleiben. Die geplante Bebauung stellt keine behutsame Entwicklung dieser Wohngegend dar, ist nicht gebietsverträglich und sollte deshalb sorgfältig überdacht werden.  
Es wird befürchtet, dass die geplante Neubebauung zur Zerstörung des Charakters der bisher intakten Situation führt, „Die Realisierung der geplanten Bebauung wird die Einmaligkeit und den Charakter dieser Wohnlage nachhaltig beeinträchtigen und ein deutlicher Verlust an Lebensqualität wird auftreten.
- Die **Straße "Im Steinengarten"** soll im heutigen Zustand erhalten bleiben.
- Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen sollen als **Private Grünflächen** und nicht als Bauland an die Angrenzer veräußert werden, fordern einige der Beteiligten, andere fordern die Festsetzung als Bauland.  
Einige der Anwohner sind am Kauf von Grundstücksteilen interessiert.
- Die **neuen Baumöglichkeiten** sollen keine höhere Nutzung als die Umgebung erhalten, eine massive Bebauung soll vermieden werden, die geplante Kubatur z.B. die zulässige Firsthöhe soll nicht größer werden als die Umgebung, durch die neuen Baumöglichkeiten sollen die bestehenden Gebäude nicht stärker verschattet werden.  
Die Neubebauung sollte mit Flachdach und kubischen Formen erfolgen.  
Um maßstäblich angepasste Neuplanung an bereits vorhandene Strukturen, d.h. kleinere Wohneinheiten mit größeren Grünflächen wird gebeten. Im Sinne des bestehenden Gefüges des Steinengartens und auch als Übergang und Öffnung zum direkt angrenzenden Waldgebiet ist eine dichte Bebauung nicht anzustreben.
- Der Bedarf an zusätzlichen Wohnungen wird bezweifelt.
- Die vorgesehenen Baumöglichkeiten werden kritisiert.
- Bei der "Waldbaur-Neubebauung" sollen im nachfolgenden Bauantragsverfahren keinerlei Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des zukünftigen Planrechts zugelassen werden. Das Baugesuch für die "Waldbaur Neubebauung" soll nicht nur den direkten Nachbarn sondern allen Betroffenen durch das Baurechtsamt vorgelegt werden.
- Ob noch **Erschließungsbeiträge** zu entrichten sind, soll geklärt werden.
- Ob beim Verkauf der Straßenfläche **Kosten für die Vermessung** entstehen, soll geklärt werden.
- Eine **Wertminderung** der Nachbargrundstücke wird befürchtet und soll vermieden werden.

- Der bestehende **Grün- und Frischluftkorridor** auf dem bisherigen Straßenflurstück im westlichen Bereich soll erhalten bleiben. Diese Fläche dient Vögeln und Kleinsäugetern als Lebensraum, deshalb wird ein Gutachten gefordert. Zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für heimische Tiere sind betroffen. Selbst Rehe dringen nach Aussage der Beteiligten auf dieser Fläche bis zu den Wohngebäuden vor.
- Ein sensibler Übergang zum westlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet wird gefordert.
- Die kleinen grünen Inseln sollte die Stadt aus Gründen des Landschaftsschutzes hüten und nicht Spekulationen den Vorrang geben.
- Die **angebliche Sanierungsbedürftigkeit** der Mehrfamilienhäuser Im Finkenschlag 9 bis 13 sollte nicht zwingend zu dem vom Eigentümer gewünschten Abriss und Neubau führen. Beachtet werden sollte hier auch die Situation der zum Teil langjährigen Bewohner.
- Die geplante Neubebauung wird zu einem deutlich **höheren Verkehrsaufkommen** mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die Anwohner und Gefährdung der Kinder führen.

### **Stellungnahme:**

Die Anregungen konnten sowohl im Bebauungsplanentwurf vom 28. August 2007 als auch im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf mit Datum 31. März 2008 im weiteren Verfahren teilweise berücksichtigt werden.

- Eine Neubebauung des Grundstücks Im Finkenschlag 9 bis 13 ist städtebaulich erwünscht. Das städtebaulich wichtige Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung kann durch diesen Bebauungsplan erreicht werden.
- Durch die getroffenen Festsetzungen kann eine Einfügung der Neubebauung in die bestehende Bebauung erreicht werden.
- Eine Wertminderung der Nachbargrundstücke ist nicht zu erwarten, kann aber nicht ausgeschlossen werden.
- Die Neubebauung wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen, das jedoch die bestehende Wohnbebauung nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Über das Vorgehen im Bauantragsverfahren können im Bebauungsplanverfahren keine Regelungen getroffen werden. Die Beteiligung ist in der Landesbauordnung (LBO) geregelt. Ebenso wenig kann im Bebauungsplanverfahren Einfluss auf den Umgang von Vermietern und Mietern genommen werden.
- Die Straßenfläche bleibt im heutigen Zustand erhalten. Die nicht benötigten Flächen können als private Grünflächen an die Angrenzer verkauft werden.
- Die Kosten für die Vermessung der künftigen privaten Grünflächen trägt in der Regel der Erwerber eines Grundstücks.
- Da die Straßen im Geltungsbereich bereits erschließungsbeitragsrechtlich endgültig abgerechnet sind, entstehen für die Eigentümer der Bestandsgebäude keine erneuten Erschließungsbeiträge.

- Ein Gutachten nach § 42 BNatSchG ist nicht erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass streng geschützte Arten im Gebiet zu erwarten sind. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die geplante Bebauung nicht erheblich beeinträchtigt.

## **Erste öffentliche Auslegung**

### **Zusammenfassung aus der öffentlichen Auslegung**

Bei der ersten öffentlichen Auslegung vom 7. Dezember 2007 bis 18. Januar 2008 wurden von 20 Bürgerinnen und Bürgern (teilweise mit Mitunterzeichnern) Anregungen vorgebracht.

Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes und seiner Begründung mit Umweltbericht kann ein Großteil der Anregungen berücksichtigt werden.

Der Bebauungsplanentwurf vom 31. März 2008 ersetzt den Bebauungsplanentwurf vom 28. August 2007.

### **Tabellarische Übersicht aller vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Verwaltung**

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung
  - 1.2 Baufenster
  - 1.3 Tiefgaragen / Garagen
  - 1.4 Höhe baulicher Anlagen
  - 1.5 Wohneinheiten
  - 1.6 Maß der baulichen Nutzung
  - 1.7 Dachform
  - 1.8 Bauweise
2. Verkehr
  - 2.1 Verkehrsbelastung
  - 2.2 Parkierung
  - 2.3 Wendeplatte
3. Wertminderung / Wertsteigerung
4. Ablehnung des Bebauungsplanverfahrens
5. private Grünfläche
6. Umweltbelange
7. Allgemeines

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<b>1. Art und Maß der Nutzung</b>		
1	<p><b>1.1. Art der Nutzung</b>  Beteiligte Nr. 13  Die Beteiligte bringt vor, dass das gesamte Gebiet seit Beginn der Bebauung ein Reines Wohngebiet sei. Genau darum würden manche hierher ziehen. Durch die Nähe zum Wald sei es ein wunderbares Naherholungsgebiet. Die Beteiligte versteht nicht, warum auf einmal Handwerksbetriebe etc. im Reinen Wohngebiet zugelassen werden sollen</p>	<p>Entsprechend dem geltenden Recht nördlich der Straße „Im Steinengarten“ wird ein Reines Wohngebiet festgesetzt.  Bereits bisher waren zusätzlich zu den allgemein zulässigen Wohngebäuden ausnahmsweise auch nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zulässig.  Diese Ausnahme wird weiterhin beibehalten.</p>	nein
2	<p>Beteiligte Nr. 6, 7,9,  Die Beteiligten fordern, dass wie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, die „Ähnlichkeit der Bebauung“ sichergestellt wird.  Diese Ähnlichkeit der Bebauung ist bei nachträglicher Einfügung in Restflächen eine zwingende Voraussetzung. Die Ähnlichkeit der Bebauung ist abhängig von den gleichen Planungsvorgaben wie GFZ, GRZ, Dachform. Die geplante Restfläche im westlichen Teil des Steinengartens ist eingebunden in die seit 50 Jahren bestehende nördliche Flachdachform GRZ 0,25 und GFZ 0,65 sowie 2 Vollgeschosse.  Aus Sicht der Beteiligten ist der Bebauungsplan nicht geeignet, diese Planungsziele zu erreichen bzw. dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Durch die Festsetzungen einer GRZ von 0,25, der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse auf 2, der entsprechenden HbA und Traufhöhen sowie der Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude ist eine Einfügung in den Bestand gewährleistet.  Gegenüber der 1. Auslegung wurde die Festsetzung der Dachform geändert, so dass nun Sattel- oder Flachdächer zulässig sind. Außerdem wurde die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude beschränkt und die HbA reduziert, sowie Traufhöhen neu festgesetzt.</p>	teilweise
3	<p><b>1.2. Baufenster</b>  Beteiligter Nr. 2  Der Beteiligte schlägt vor, das geplante Baufenster im Bereich des heutigen Gebäudes Im Finkenschlag 13 um 2 m bis 2,5 m nach Süden zu verschieben. Damit könnte seiner Meinung nach die Gefahr einer Atriumbildung zwischen den Gebäuden Im Finkenschlag 17 und 19, dem Gebäude 56 und diesem Baufenster vermindert werden, die neben einer optischen Einengung auch</p>	<p>Das Baufenster wurde um ca. 3 m nach Süden verschoben. Die Anregung wurde somit angemessen berücksichtigt.</p>	ja

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Luftstau, vor allem in den heißen Sommermonaten verursacht. Insbesondere für die beiden am meisten betroffenen Wohnungen im Erd- und Obergeschoss des Hauses „Im Finkenschlag 17“ würde der dadurch entstehende vergrößerte Gebäudeabstand zu besserer Belichtung und Besonnung während der Monate mit niedrigem Sonnenstand und damit zu höherer Wohnqualität führen.</p> <p>Der derzeit freie Blick ins Grüne Richtung Osten mit der einstrahlenden Morgensonne würde dadurch für die östlichen Wohnungen im Erd- und Obergeschoss des Gebäudes „Im Steingarten 56“ in geringerem Maße eingeengt.</p> <p>Die topografischen Gegebenheiten, dürften nach Ansicht des Beteiligten für die Neubebauung im Erdgeschossbereich auch nach der vorgeschlagenen Verschiebung des Baufensters zu keinen relevanten Nachteilen führen, da nahezu die gleichen Höhendifferenzen bei den angrenzenden Grundstücken vorkommen und im dortigen Erdgeschossbereich architektonisch gut gelöst worden sind. Für den gesamten Bereich der geplanten Neubauten im östlichen Teil des Bebauungsplanes kommt seiner Meinung nach begünstigend hinzu, dass durch die Einbeziehung des jetzt erwerbbaaren südlichen Grünstreifens eine weitaus großzügigere Gartengestaltung möglich wird.</p> <p>Auch aus städtebaulicher Sicht würde die Verschiebung des Baufensters konsequenter erscheinen, da nach Ansicht des Beteiligten dann die südlichen Gebäude- und Baufensterkanten auf einer Fluchtlinie liegen würden.</p> <p>Durch die Verschiebung würden sich nach Ansicht des Beteiligten keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Wohnungen im Gebäude Im Finkenschlag 19 ergeben, da deren Freiraum nach Süden weiterhin sehr großzügig</p>		

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>erhalten bleibt. Der Beteiligte will nicht verkennen, dass sich für diese Wohnungen auf jeden Fall durch die geplante neue Bebauung gegenüber dem heutigen Bestand massive Beeinträchtigungen nach Osten entstehen. Unabhängig davon, ob das Baufenster wie vorgeschlagen, verschoben wird oder nicht.</p>		
4	<p>Beteiligter Nr. 19  Der Beteiligte schlägt vor, die vorgesehenen Baufenster auf Flst. 1700 so abzuändern, dass sich für die westlich angrenzenden Grundstücke nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben. Insbesondere sollte die geplante Baugrenze auf der Nordseite im Bereich des heutigen Wohnhauses Im Finkenschlag 13 liegen.</p> <p>Eine Bebauung im Rahmen der vorgesehenen Baugrenzen würde zum Flst. 1702 hin ein doppelt so breites Gebäude als das derzeitige Haus Im Finkenschlag 13 ermöglichen. Dadurch würde aber zwischen den Gebäuden Im Finkenschlag 17 und 19 ein nahezu geschlossener Innenhof entstehen, der im Westen vom Gebäude 56 begrenzt werden würde. Die bisher freie Sicht nach Osten wäre drastisch eingeschränkt und nur noch durch einen schmalen Sehschlitz zwischen dem geplanten Gebäude 13 und Gebäude 17 möglich.</p> <p>Deshalb schlägt der Beteiligte die Abänderung der Baufenster vor (Verkleinerung des westlichen Baufensters, Vergrößerung des östlichen Baufensters).</p>	<p>Das westliche Baufenster auf Flst 1700 wird um ca. 3 m nach Süden verschoben, nicht jedoch um die vom Beteiligten vorgeschlagenen ca. 6 m.</p> <p>Die bestehende Bebauung im Bereich „Im Finkenschlag 9 bis 13“ ist nicht mehr zeitgemäß und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Daher ist eine Anpassung der Bebauungsmöglichkeit notwendig.</p> <p>Das Baufenster beinhaltet einen gewissen Spielraum, der für Flexibilität im Vollzug des Bebauungsplans erforderlich ist.</p> <p>Entscheidend ist das Maß der baulichen Nutzung und nicht die Größe des Baufensters. Das Maß der Nutzung wurde gegenüber dem bisherigen Planungsrecht nicht vergrößert.</p>	teilweise
5	<p>Beteiligter Nr. 16  Der Beteiligte hat die Entwurfsplanung für die Neubebauung auf Flst. 1700 zwischenzeitlich weitergeführt. Dadurch wurde seiner Meinung nach die städtebauliche Anordnung der Baukörper optimiert. Insbesondere sollte der Charakter von Einzelbaukörpern besser in</p>	Die Anregungen wurden aufgenommen	ja

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Erscheinung treten.</p> <p>Ein größerer Abstand zur westlichen Grenze des Nachbargrundstücks wurde vorgesehen, die Abstände zwischen den beiden geplanten Gebäuden wurden vergrößert.</p> <p>Dadurch wird die Belichtung weiterhin verbessert. Nach Ansicht des Beteiligten wird durch die vorgeschlagene Änderung der Baufensteranordnung die städtebauliche Situation verbessert.</p>		
6	<p>Beteiligte Nr. 8</p> <p>Die Beteiligten bemängeln, dass das Baufenster für das vorgesehene westliche Gebäude auf Flst. 1700 dichter an der westlichen Grundstücksgrenze liegt als das bisherige Gebäude. Außerdem sei dieses Baufenster um einiges weiter nach Süden vorgezogen, erheblich über die südliche Hauswand des bisherigen Gebäudes Im Finkenschlag 13 hinaus. Das würde für die Bewohner der östlichen Hälfte des Wohnhauses "Im Finkenschlag" eine deutliche Verringerung der Wohnqualität bedeuten. Dies betrifft insbesondere die östliche Erdgeschosswohnung des Hauses Im Finkenschlag 19. Die ohnehin dunkle Wohnung verlöre dadurch in unzumutbarer Weise Tageslicht.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung 3.</p> <p>Der nach der Landesbauordnung (LBO) erforderliche Abstand ist eingehalten.</p>	teilweise
7	<p>Beteiligter Nr.15</p> <p>Der Beteiligte schlägt mit mehreren Alternativplanungen im westlichen Bereich auf Höhe der Wendepalte eine Abänderung der Baufenster auf Flst. 1655/1 und der Parkierung vor.</p>	<p>Die Alternativen wurden geprüft, die Baufenster im westlichen Bereich wurden geändert, jedoch nicht entsprechend einer der Alternativen. Die Vorschläge haben zu einer Überarbeitung geführt, die Anregungen sind teilweise in die Überarbeitung eingeflossen.</p>	teilweise
8	<p>Beteiligte Nr. 17</p> <p>Die Beteiligten weisen darauf hin, dass die Baufenster auf den Flurstücken 1660/2 und 1657/3 nicht die vorgeschriebenen Seitenabstände zu ihrem Grundstück einhalten. Außerdem entspricht der geringe Grenzabstand nicht der im Bebauungsplan für diesen Bereich ausdrücklich vorgesehenen lockeren Bebauung. Entsprechende Bebauung südlich und nördlich des oberen</p>	<p>Die Baufenster wurden abgeändert, so dass ein größerer Abstand zur östlichen Grenze eingehalten werden wird. Der Abstand entspricht den gesetzlichen Vorgaben und öffentlich-rechtlichen Vorschriften</p> <p>Das Maß der Nutzung entspricht der Umgebungsbebauung.</p>	teilweise

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Teils der Straße „Im Steinengarten“.</p> <p>Das vorgesehene Baufenster ist zu nahe an der Straße. Die Ausnutzung des Baufensters in Kombination zu der Höhe ermöglicht Gebäude, die am „Oberen Steinengarten“ zu einer baulichen und optischen Enge führen, die in dieser Gegend bis jetzt völlig unbekannt ist.</p>	<p>Das Baufenster wurde von der Straße abgerückt.</p>	
9	<p><b>1.3 Tiefgaragen/ Garagen</b>  Beteiligter Nr.16  Der Beteiligte schlägt eine Änderung der Tiefgaragenabgrenzung auf Flst. 1700 vor, die zu einer besseren Anpassung an die geplante oberirdische Bebauung führt und keine städtebaulichen Nachteile aufweist.</p>	<p>Die „Ga-u“ Abgrenzung wurde entsprechend der Anregung angepasst.</p>	ja
10	<p>Beteiligter Nr. 15  Der Beteiligte weist darauf hin, dass nach dem Textteil des Bebauungsplanes oberirdische Stellplätze in Garagen nur in gekennzeichnetem Bereich in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Unterirdische Garagen sind „in diesem Bereich“ zulässig.  Die festgesetzten Flächen Ga für Stellplätze in Garagen erlauben nur die Erstellung von 2 Garagen mit entsprechenden Stellplätzen. Somit ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze nach § 37 LBO nicht gewährleistet, da die Errichtung von Doppelstockgaragen als ungeeignet anzusehen ist. Unterirdische Garagen sind zwar zugelassen, jedoch nach dem Wortlaut „in diesem Bereich“ bei strenger Auslegung der Bestimmung nur „im gekennzeichneten Bereich“ zulässig (gekennzeichnet ist jedoch nur die kleine Fläche „Ga“). Hier sollte nach Ansicht des Beteiligten entweder eine angemessene Fläche Ga-u festgesetzt werden oder es sollten unterirdische Garagen generell innerhalb der Baufläche zugelassen werden.</p>	<p>Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Textfestsetzung eindeutiger formuliert.  Tiefgaragen sind in den überbaubaren Flächen und in den „Ga“-Flächen zulässig, so dass der Anregung entsprochen wird.</p>	ja
11	<p>Beteiligte Nr.14  Auf Flst. 1655/1 ist die verkehrsseitige Anbindung zu präzisieren. Irritierend für</p>	<p>Die Zulässigkeit von Tiefgaragen ermöglicht einen Spielraum bei</p>	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>die Beteiligten ist der Verweis auf die Zulässigkeit von Tiefgaragen, obwohl gemäß der Planung nur Einfamilien und Doppelhäuser zulässig sein sollen. Die Beteiligten fragen sich, warum dann Tiefgaragen zulässig sein sollen. Es sollten nur freistehende Einfamilienhäuser zugelassen werden, um die Wertigkeit des Gebiets nicht zu mindern.</p>	<p>der Hochbauplanung. So kann entsprechend der Festsetzung z. B. eine gemeinsame Tiefgarage für 2 Gebäude realisiert werden. Die Entscheidung, wie der ruhende Verkehr untergebracht wird, obliegt den Bauherren. Eine gewisse Flexibilität der Bebauungsplanfestsetzungen ist damit erforderlich.</p> <p>Im westlichen Bereich des Bebauungsplans wird der Bautypus über die Größe der Baufenster, das Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,25), der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse auf zwei und die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern geregelt.</p>	
12	<p><b>1.4 Höhe baulicher Anlagen</b>  Beteiligter Nr.19  Die Firsthöhe der geplanten Neubauten auf Flst 1700 soll die Firsthöhe des Gebäudes „Im Finkenschlag 19“ nicht überschreiten.  Bedingt durch die Hanglage gelangt nach Ansicht des Beteiligten schon heute im Winter die tief stehende Sonne kaum über die höher gelegenen Häuser „Im Finkenschlag 13 und 19“. Eine noch höhere Bebauung hätte zur Folge, dass die Wohnungen im „Gebäude 17“ im Winterhalbjahr keine Sonne mehr abbekommen würden.</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzte max. Firsthöhe des Gebäudes „Im Finkenschlag 19“ beträgt 477,0 m ü. NN. Die genehmigte Firsthöhe beträgt 476,2 m ü. NN. Durch die Festsetzung der HbA von 474,0 m auf Flst. 1700 wird diese Höhe damit deutlich unterschritten, um eine besserer Einfügung der neuen Baukörper zu erreichen.</p> <p>Das angesprochene Problem der Verschattung wurde geprüft, es entsteht keine unzumutbare Beeinträchtigung (siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 22).</p>	ja
13	<p>Beteiligter Nr. 18  Der Beteiligte lehnt den Bebauungsplan ab, wenn die Höhe der neuen Gebäude die der seitherigen Bebauung übersteigt.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 12.  Bei den Festsetzungen wurde die umgebende Bebauung berücksichtigt.  Die Höhenfestsetzung auf Flst. 1700 mit 474,0 m ü. NN übersteigt die Bestandsgebäude um 0,5 m. Für die Bestandsgebäude „Im Finkenschlag 9 -13“ wurde im Jahr 2004 ein Änderungsantrag (Aufstockung) auf Grundlage des geltenden Rechts genehmigt. Die</p>	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
		genehmigte Firsthöhe beträgt 475,95 m ü. NN.	
14	<p>Beteiligte Nr. 17</p> <p>Die Beteiligten weisen darauf hin, dass es im westlichen Bereich infolge der fehlenden Festlegung einer max. Firsthöhe (in Meter) und stattdessen der Festlegung der maximalen Gebäudehöhe auf 492,5 m ü. NN möglich ist, dass direkt an ihrer Grundstücksgrenze Gebäude in einer Höhe von bis zu 15 m errichtet werden können. Dies entspricht nach Ansicht der Beteiligten keineswegs dem architektonischen Charakter der Umgebung und bedeutet für die Beteiligten eine hohe Belastung. Außerdem gibt es die Verordnung, dass der Abstand zur Grundstücksgrenze 60% der Firsthöhe, also bei 15 m ca. 10 m betragen muss. Die Beteiligten bemängeln, dass weder zur Häuserzeile „Im Steinengarten 57 und 59“ noch den südlich und oberhalb gelegene Grundstücken „Zu den Tannen 22 und 24“ bei einer zulässigen Höhe von 492,5 m eine Korrelation besteht. Die oberhalb wesentlich höher liegenden Gebäude „Zu den Tannen 22 und 24“ haben eine Firsthöhe von 494 m ü. NN, obwohl das Gelände mehr als 5 m höher liegt. Optisch wird dadurch der Eindruck erweckt, beide Firste wären gleich hoch. Bei einem Tonnendach würde dieser Eindruck noch verstärkt.</p>	<p>Die Höhe der baulichen Anlagen wurde geändert, außerdem wurde im westlichen Bereich zusätzlich die Traufhöhe festgesetzt. Die Festsetzung der Tonnendächer im westlichen Bereich wurde gestrichen, stattdessen sind Flach- und Satteldächer zulässig. Dadurch wurde die Höhe der Neubebauung reduziert und an die bestehende Bebauung angepasst.</p>	ja
15	<p>Beteiligte Nr. 12, 20</p> <p>Um die Ähnlichkeit der Bebauung nachvollziehen zu können, würde es der Beteiligte sehr begrüßen, wenn die bestehenden Bauten im westlichen Bereich mit ihren Höhen aufgenommen und als Maßstab für die Festlegungen im neuen Bebauungsplan herangezogen würden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 14.</p>	ja
16	<p>Beteiligter Nr.16</p> <p>Der Beteiligte schlägt vor, die vorgesehene HbA von 474,0 m ü. NN auf dem Flst. 1700 um 2,0 m zu erhöhen. Als Grund hierfür werden die höheren</p>	<p>Die Anregung, die HbA im Bereich des Flst. 1700 zu erhöhen wurde geprüft, kann aber nicht berücksichtigt werden.</p>	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Firsthöhen des Gebäudes 19 (476,2 m ü. NN laut Bauantrag) und der Gebäude südlich des Steinengartens angeführt.</p> <p>Außerdem liege für das Flst. 1700 eine Genehmigung eines Änderungsantrags (Aufstockung) für die Bestandsgebäude vor, die unterschiedliche Firsthöhen bis 475,95 m ü NN ermöglichen würden.</p>	<p>Nicht die Firsthöhe, sondern die Traufhöhe ist entscheidend für die Wahrnehmung der Baumasse. Die angesprochene Nachbarbebauung südlich der Straße mit Satteldach kann nicht mit der geplanten Tonnendachbebauung verglichen werden.</p> <p>Die Gebäudehöhe beim vorgesehenen flachen Tonnendach auf Flst. 1700 entspricht der Traufhöhe eines Satteldachs.</p> <p>Auch die Höhenlage bei den angesprochenen Nachbargebäuden muss beim Vergleich mitberücksichtigt werden.</p>	
17	<p>Beteiligte Nr. 3, 13</p> <p>Die Gebäudehöhen werden von den Beteiligten nicht akzeptiert.</p>	<p>Diese Anregung kann nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Höhen baulichen Anlagen wurden entsprechend der umliegenden Bebauung festgesetzt.</p>	nein
18	<p>Beteiligte Nr. 6, 7, 9</p> <p>Nach Ansicht der Beteiligten lassen die festgesetzten Gebäudehöhen von 492,5 m und 494,5 m ü. NN im Bereich des Flst.1657/3 unter Ausnutzung des Sockelgeschosses später eine 5-geschossige Bauweise mit 14,5 m bis 15 m über der jetzigen Geländehöhe zu.</p>	<p>Durch die Reduzierung der Gebäudehöhen im westlichen Bereich und der Festsetzung von max. 2 Vollgeschossen wird die von den Beteiligten befürchtete Höhe der Gebäude verhindert.</p>	ja
19	<p>Beteiligter Nr.9</p> <p>Das Gleiche gelte nach Ansicht des Beteiligten für das Flst 1655. Hier wird eine Bebauung mit einer Gebäudehöhe von 12 m - 14 m über bestehendem Grund ermöglicht und dies unmittelbar angrenzend an die bestehende Bebauung auf Flst 1654 mit einem Flachdachbau und einer Gebäudehöhe von ca. 8 m.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 14.</p> <p>Die unterschiedlichen Höhenfestsetzungen sind abhängig von der Dachform. Die Gebäudehöhe bei Flachdachgebäuden entspricht der Traufhöhe bei Gebäuden mit Satteldach.</p>	ja
20	<p>Beteiligte Nr. 10, 11, 12, 13, 20</p> <p>Auf Flst. 1657/3 wurde eine Höhe von 494,5 m ü. NN festgesetzt, das ergibt eine Gebäudehöhe von 14,5 m. Die Beteiligten weisen darauf hin, dass es kein Gebäude im Oberen Steinengarten gibt, das eine vergleichbare Höhe aufweist.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 14.</p>	ja

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	Eine „Ähnlichkeit der Bebauung“ wird dadurch überhaupt nicht sichergestellt.		
21	<p>Beteiligte Nr. 12, 20</p> <p>Nach Ansicht der Beteiligten ist die Festlegung der absoluten Gebäudehöhe nicht tolerierbar.</p> <p>Eine Ähnlichkeit der Bebauung wird nicht sichergestellt, vielmehr ist zu befürchten, dass durch eine kreative Auslegung der Bebauungsvorschriften Häuser mit bis zu 5 Geschossen, (Sokkelgeschoss, 2 Vollgeschosse, 2 Dachgeschosse) die jeweils nicht als Vollgeschosse zählen, errichtet werden können.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 14</p> <p>Um genau diese Rechenmodelle zu vermeiden, wird eine absolute Gebäudehöhe festgesetzt, bei Verzicht darauf ist ein größerer Spielraum gegeben.</p> <p>Die Gebäudehülle ist am eindeutigsten über die Festsetzung der GRZ und der absoluten Höhe definiert. Die festgesetzte Dachneigung lässt keine 2 Dachgeschosse zu.</p>	nein
22	<p>Beteiligter Nr. 14</p> <p>Die vorgesehene Bauhöhe auf den Flst. 1660/2 und 1657/3 ist vollkommen inakzeptabel. Die Planung erlaubt unter Ausnutzung aller Möglichkeiten eine Bauhöhe, die deutlich über der der Umgebungsbebauung liegen würde. Auch hierin sehen die Beteiligten einen unzulässigen Eingriff in die aktuell gegebene harmonische Bebauungssituation. Sie bitten ausdrücklich darum, die max. zulässige Bauhöhe auf ein der Umgebung entsprechendes Maß zu reduzieren und hierbei auch die Hanglage und die Auswirkungen auf darunter liegende Grundstücke und Gebäude (Sichtschutz, Schattenwurf) zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 14.</p> <p>Die Sonneneinstrahlung am 21. Dezember wurde als Maßstab geprüft. Es entstehen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Die Topografie wurde hinreichend berücksichtigt.</p>	ja

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
23	<p>Beteiligter Nr. 14</p> <p>Die Kombination aus unangemessener Nähe zur Straße sowie der derzeit vorgesehenen max. Gebäudehöhe würde Raum schaffen für eine Bebauung, die eine bauliche Enge und Intensität erzeugen würde, die dem Umfeld in keiner Weise entspricht und die Harmonie und Werthaltigkeit des betroffenen Bereichs nachhaltig negativ beeinflussen bzw. gar zerstören würde. Der Beteiligte bittet, dies bei der Planungskonkretisierung zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen herbeizuführen.</p>	<p>Die Baufenster wurden von der Straße abgerückt, um einen Vorbereich zu schaffen.</p>	teilweise
24	<p><b>1.5 Wohneinheiten</b></p> <p>Beteiligter Nr. 17</p> <p>Da die Zahl der Wohneinheiten im Baufenster auf den Flst. 1660/2, 1657/3 nicht ausdrücklich festgelegt ist, kann nach jetzigem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude errichtet werden können, die keinesfalls der im Bebauungsplan ausdrücklich geforderten „Qualität der hochwertigen Wohnlage“ entsprechen. Deshalb muss die Zahl der zulässigen Wohneinheiten unbedingt in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dies auch, um den Straßenverkehr in der Sackgasse des Oberen Steingarten in verträglichem Umfang zu halten.</p>	<p>Die Zahl der Wohneinheiten wurde im westlichen Bereich auf 2 pro Gebäude beschränkt.</p> <p>Außerdem wurde das bisher große Baufenster untergliedert, so dass nun 2 Baufenster festgesetzt und eine „offene“ Bauweise gewährleistet ist.</p>	ja
25	<p>Beteiligter Nr.14</p> <p>Die Ausführung und Anzahl der Wohneinheiten ist auf Flst. 1655/1 zu präzisieren.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 24.</p>	ja
26	<p><b>1.6. Maß der Nutzung</b></p> <p>Beteiligte Nr. 1, 4</p> <p>Die Beteiligten bringen Folgendes vor: Die im westlichen Bereich geplante Bebauung ist zu dicht, die Geschoszahl, die GFZ, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Gebäudehöhe dürfen die in der heutigen Umgebung nicht übersteigen. Art und Intensität der Umgebungsbebauung sollten äquivalent zur jetzigen Bebauungssituation ausgeführt werden, nur so ist eine sehr</p>	<p>Durch die Festsetzung von 2 Vollgeschossen, einer GRZ von 0,25 sowie von max. Gebäudehöhen und der max. Anzahl von 2 Wohneinheiten pro Gebäude wird eine weitest mögliche Einfügung in die Umgebung gewährleistet.</p> <p>Die Höhen wurden reduziert und zusätzlich die max. Anzahl der</p>	teilweise

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	behutsame, niedrige Hangbebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern denkbar.	Wohneinheiten festgelegt.	
27	Beteiligte Nr. 6, 7, 9 Nach Ansicht der Beteiligten fehlt die GFZ als wichtigster Bestandteil der Planung und lässt damit auch eine Bebauung bis GFZ 1,0 und darüber hinaus zu. Dies wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber der umgebenden Bebauung.	Durch die Festsetzung von GRZ, HbA, TH, Zahl der Vollgeschosse und der Dachform wird die Gebäudehülle ausreichend bestimmt. Eine GFZ von 1,0 ist mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht realisierbar.	nein
28	Beteiligte Nr. 10, 11, 12, 20 Nördlich des Steinengartens ist ein Wohngebiet mit GRZ 0,25 und GFZ 0,65 sowie 2 Vollgeschossen vorgeschrieben. Südlich des Steinengartens soll nun aber keine GFZ und nur eine GRZ 0,25 festgeschrieben werden.	Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 26 und 27.	nein
29	Beteiligter Nr. 12 Der Beteiligte unterstützt die festgeschriebenen Ziele in der Begründung. „Die vorgesehene Nutzung fügt sich in die Umgebung ein (Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse, Baufenster, Dachformen). Die städtebauliche Körnung und die Qualität der hochwertigen Wohnanlage wird dadurch beibehalten.“ Die fehlende GFZ ist nicht geeignet eine Ähnlichkeit der Bebauung sicherzustellen. Bei einer max. Ausnutzung ergäbe sich eine GFZ von 1,0.	Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 26 und 27.	nein
30	Beteiligte Nr. 13 Die Änderung der GFZ ist für die Beteiligte ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das gilt insbesondere für das Flst. 1655/1 und daneben, welche sehr nahe Richtung Wald entstehen würden. Eine derartige Bebauungsdichte ist nicht vertretbar	Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 26 und 27.	nein
31	Beteiligter Nr. 15 Der Beteiligte weist darauf hin, dass das Gebäude Im Föhrenwald 28 in einem sehr guten Zustand ist und im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten bleiben soll. Die angebotenen neu-	Das bestehende Gebäude „Im Föhrenwald 28“ liegt im Waldabstand und wird deshalb nicht durch Baufenster umfasst. Sofern das Gebäude rechtmäßig erstellt	nein



Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>standsaufnahme bzgl. der aktuellen Bebauung bislang nicht mit der notwendigen Sorgfalt betrieben wurde. Die Beteiligten bitten deshalb dringend, dies im Rahmen eines Ortstermins nachzuholen und die Baufenster im Anschluss entsprechend anzupassen.</p> <p>Das Baufenster (Flst 1657/3, 1660/2) erlaubt eine Nähe zur Straße, die an keiner anderen Stelle des westlichen Steinengartens vorzufinden ist. Bei Ausnutzung dieses Baufensters würde eine bauliche und optische Enge erzeugt, die in keiner Weise der großzügigen von der Straße zurückgesetzten Bebauung im Oberen Steinengarten entspricht und somit planerisch als nicht ausgefeilt bewertet werden muss. Der aktuell gewährte Abstand der übrigen Gebäude zum Straßenverlauf muss zwingend eingehalten werden, um hier keine architektonische Disharmonie zu erzeugen.</p>	<p>pelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 14 und 23.</p> <p>Durch die beiden Baufenster wird eine lockere Bebauung gewährleistet.</p> <p>Die Baufenster nehmen die städtebauliche Kante der Bebauung südlich der Straße auf und werden von der Straße abgerückt, um einen Vorbereich zu schaffen.</p>	teilweise
34	<p><b>1.7 Dachform</b> Beteiligte Nr. 1, 4 Nach Ansicht der Beteiligten sollte für die vorgesehene Bebauung Flachdächer vorgeschrieben werden, um die architektonische Harmonie des heutigen Wohngebiets nicht zu zerstören.</p>	<p>Im westlichen Bereich wurde aufgrund der Anregungen die zulässige Dachform geändert. Statt Tonnen- und Satteldächern werden nun Sattel- oder Flachdächer festgesetzt.</p>	ja
35	<p>Beteiligte Nr. 6, 7 Nach Ansicht der Beteiligten ist das Tonnendach nur eine modische Formvariante zum unvermeidlichen Satteldach. Dies ist aber keine Anbindung an die bestehende Bebauung, geschweige denn eine „Ähnlichkeit der Bebauung“.</p>	<p>In der Umgebung kommen verschiedene Dachformen vor, u. a. auch das Tonnendach im weiteren Verlauf der Straße“ Im Finkenschlag“.</p> <p>Um die vorhandene Vielfalt auch weiterhin zu ermöglichen, werden im östlichen Bereich (Im Steinengarten/Im Finkenschlag) Tonnen- und Satteldächer zugelassen, im westlichen Bereich Sattel- und Flachdächer.</p>	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
36	<p>Beteiligte Nr. 7 Die Beteiligte hofft, dass der Obere Steinergarten seinen Stil mit der für Stuttgarts Architektur besonderen individuellen Flachdachbebauung beibehält und die zuständigen Stadtplaner sich dafür einsetzen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 34 und 35.</p>	<p>teilweise</p>
37	<p>Beteiligte Nr.9, 12, 20 Die Festlegung der Dachform auf Tonnen- oder Satteldächer ist nicht mit der Umgebungsbebauung zu begründen. Vielmehr ist der Obere Steinergarten charakterisiert durch Flachdachbauten. Die Tonnendachform ist völlig fremd in dieser Umgebung, biete aber die meisten Möglichkeiten für Bauträger die eingetragenen Höhen mit maximaler Wohnfläche auszunützen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 34 und 35.</p>	<p>teilweise</p>
38	<p>Beteiligte Nr. 10, 11 Es ist für die Beteiligten unverständlich, warum plötzlich Bauten mit Tonnen- oder Satteldächern erlaubt werden sollen, nachdem im Oberen Steinergarten alle Häuser Flachdachbauten sind.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 34 und 35.</p>	<p>teilweise</p>
39	<p>Beteiligte Nr. 12, 20 Um die Ähnlichkeit der Bebauung nachvollziehen zu können, würden es die Beteiligten sehr begrüßen, wenn die bestehenden Bauten mit ihren Dachformen aufgenommen würden und als Maßstab für die Festlegungen im neuen Bebauungsplan herangezogen würden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 34 und 35.</p>	<p>teilweise</p>
40	<p>Beteiligte Nr. 13 Für die Beteiligte ist es nicht nachvollziehbar, warum plötzlich Bauten erlaubt sein sollen, die absolut nicht mit der über Jahrzehnte gewachsenen Architektur in Einklang stehen. Im Oberen Steinergarten sind alle Häuser Flachdachbauten. Andere Dachformen wie Tonnen- oder Satteldächer sind deshalb nicht akzeptabel.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 34 und 35.</p>	<p>nein</p>
41	<p>Beteiligte Nr.17</p>		

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	Tonnendächer sind nach Ansicht der Beteiligten in dieser Wohngegend stilfremd und im Umkreis von über 200 m zu den Grundstücken 1660/2 nur in einem Fall (Im Finkenschlag) anzutreffen und deshalb architektonisch nicht mit den vorhandenen Gebäuden und erst recht nicht mit der unmittelbaren Nachbarschaft (ausschließlich Satteldächer) in Einklang zu bringen.	Die Festsetzung wurde abgeändert, künftig sind Flach- und Satteldächer zulässig.  Im westlichen und östlichen Bereich des Bebauungsplanes werden unterschiedliche Dachformen festgesetzt. Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 34 ,35 und 41.	teilweise
42	Beteiligter Nr. 14 Die Vorgaben zu den zulässigen Dachformen sollten unbedingt präzisiert werden. Eine angemessene architektonische Integration in die Umgebung kann nur sichergestellt werden, wenn eine ausdrückliche Beschränkung auf in unmittelbarer Umgebung nennenswert vorhandenen Dachformen erfolgt (z. B. Flachdächer). Die aktuell ausgewiesene Planung lässt hier unzulässig große Spielräume zu.	Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 34, 35 und 41.	ja
43	<b>1.8 Bauweise</b> Beteiligte Nr. 17 Nach Ansicht der Beteiligten entspricht die Zulässigkeit der Gebäudelänge von 22 m ebenfalls nicht den Gegebenheiten der Umgebung und ist deshalb auf max. 18 m zu beschränken.	Auf die Festsetzung der abweichenden Bauweise wurde verzichtet, da das bisherige Baufenster in 2 Baufenster mit max. 15 m Länge aufgeteilt wurde. Damit kann diese Festsetzung entfallen.	ja
	<b>2.Verkehr</b> <b>2.1 Verkehrsbelastung</b>		
44	Beteiligte Nr.1, 4 Nach Ansicht der Beteiligten entsteht deutlich mehr Verkehr, insbesondere „Im Steinengarten“, da alle neu ausgewiesenen Baufenster ausschließlich durch den Steinengarten angefahren werden sollen und sich dort somit eine erhebliche Intensivierung des Autoverkehrs ergeben würde. Dies würde zu deutlich erhöhten Emissionswerten, einer nachhaltig gesteigerten Lärmbelastung sowie zu einer erhöhten Gefährdung von Spaziergängern und Kindern in diesem im oberen Bereich bislang nur sehr wenig befahrenen Straßenabschnitt mit direktem Zugang zum Wald führen.	Durch das Bebauungsplanverfahren können im Geltungsbereich ca. 20 Wohneinheiten realisiert werden, davon sind 12 heute bereits vorhanden und werden ersetzt. Zusätzliche Wohneinheiten verursachen zwar zusätzlichen Verkehr und damit verbundene Immissionen. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Verkehrsbelastung spürbar verändert. Das entstehende Verkehrsaufkommen ist zumutbar und führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung.	nein



Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>wiesen, dass für den Besucherverkehr entlang der Straße Im Steingarten öffentliche Parkplätze angelegt „werden.“</p> <p>Die Beteiligten fragen sich, wo diese Parkplätze sind und weisen darauf hin, dass die von der Planung selbst gestellte Forderung nicht erfüllt wurde.</p> <p>Die Beteiligten schlagen als Ersatz für die von ihnen mitbezahlten Stellplätze vor, dass weitere Parkbuchten auf öffentlichem Grund angelegt werden sollen. Hierzu machen die Beteiligten mehrere Vorschläge.</p> <p>Als Alternative könnte der Wendehammer zu Parkplätzen umfunktioniert werden und stattdessen der Wendehammer im Bereich „Am Föhrenwald“ zum Wenden benutzt werden.</p> <p>Die Beteiligten weisen darauf hin, dass die geplanten Garagen nicht den Bedarf an Parkierungsflächen in diesem verdichteten Bereich decken. Wenn Autos im Bereich zwischen „Im Steingarten 68“ und der Straße „Im Föhrenwald“ auf der Straße parken, wird es für LKW und Schneepflug sehr eng.</p> <p>Die Beteiligten sind seit Jahren bereit, Stellplatzfläche von der Stadt zu erwerben, um damit das leidige Parkproblem als Anlieger zu lösen. Damit würde der Stadt kein m<sup>2</sup>-Erlös verloren gehen.</p>	<p>die „vorhandenen“ Parkplätze festgesetzt.</p> <p>Als Ersatz für die Parkierungsfläche wurden 4 Stellplätze auf städtischer Fläche festgesetzt, die bei Bedarf von den Anwohnern erworben werden können.</p> <p>Auf die bestehende Wendepalte kann nicht verzichtet werden, da sie aus verkehrstechnischer und planerischer Sicht notwendig ist.</p> <p>In 5,5 m breiten Straßen kann einseitig geparkt werden. Deshalb wurde auch im Bereich der Wendepalte die Straße auf 5,5 m festgesetzt.</p> <p>Die festgesetzte Breite für Wohnstraßen ist im Stadtbereich üblich.</p> <p>Als Ersatz für die Parkierungsfläche wurden 4 Stellplätze auf städtischer Fläche festgesetzt, die bei Bedarf von den Anwohnern erworben werden können.</p>	<p></p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>teilweise</p>

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
48	<p><b>2. 3 Wendefläche</b> Beteiligte Nr. 5 Die vorhandene Wendefläche „Im Steingarten“ ist zu klein. Dadurch gibt es immer wieder Probleme beim Wenden. Eine der Folgen ist, dass der Gartenzaun der Beteiligten schon oft eingedrückt wurde. Größere Fahrzeuge wie die Müllabfuhr fahren deshalb zum Teil schon rückwärts die Straße hoch oder wenden am Waldrand „Am Föhrenwald“.</p> <p>Die Wendepalte wird heute oft als Parkierungsfläche genutzt, dadurch wird die Wendemöglichkeit blockiert.</p>	<p>Die Wendepalte wird normgerecht festgesetzt, so dass nach Realisierung ein Wenden auch für größere Fahrzeuge problemlos möglich wird.</p> <p>Dass die Wendefläche unzulässigerweise als Stellplatzfläche genutzt wird, ist ein ordnungsrechtliches Problem, das nicht auf Bebauungsplanebene geregelt werden kann.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p>
49	<p>Beteiligte Nr. 15 Die Wendepalte im Bereich „ Im Steingarten“ ist nicht unbedingt erforderlich.</p>	<p>Die bereits hergestellte Wendemöglichkeit wird beibehalten, da sie aus verkehrstechnischer und -planerischer Sicht notwendig ist (z. B. Müllabfuhr).</p>	<p>nein</p>
50	<p>Nr. 15 Der Beteiligte weist darauf hin, dass das festgesetzte Ein- und Ausfahrtsverbot im Bereich der Wendepalte nicht zwingend notwendig erscheint, da der angrenzende Baum nicht als Pflanzbindung festgesetzt wurde. Das Zulassen von Einfahrten im gesamten Bereich der Wendepalte würde die Anordnung von Garagen wesentlich verbessern.</p>	<p>Der bestehende Baum wurde als erhaltenswert festgesetzt. Aus diesem Grund ist auf die Festsetzung „ keine Ef, keine Af“ nicht verzichtet worden.</p>	<p>nein</p>
51	<p><b>3. Wertminderung /Wertsteigerung</b>  Beteiligte Nr. 4 Die Beteiligten weisen darauf hin, dass die aktuelle gewachsene und verträgliche Bebauung keinesfalls Spekulationsinteressen ausgeliefert werden sollte, ohne dass eine wie auch immer geartete öffentliche Wertsteigerung erkennbar wäre.</p>	<p>Diese Befürchtung lässt sich durch Bebauungsplanfestsetzungen nicht ausschließen. Die städtebauliche Einfügung und Verträglichkeit kann durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gewährleistet werden.</p>	<p>nein</p>
52	<p>Beteiligte Nr. 12 Die Beteiligten befürchten, dass von kommerziellem Interesse geleitete</p>	<p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan setzen abschließend die</p>	<p>nein</p>

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Bauherren eine wesentlich dichtere und höhere Bebauung umsetzen werden, die sich weder in die vorhandene Bebauung einfügt, noch mit den in der amtlichen Begründung genannten Planungszielen einhergeht.</p>	<p>Grenzen der Bebaubarkeit. Bei Anträgen auf Baugenehmigungen sind Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen im Einzelfall zu prüfen. Die Grundzüge der Planung dürfen dadurch nicht berührt werden.</p>	
53	<p>Beteiligte Nr. 19 Für die Eigentümergemeinschaft „Im Finkenschlag 17 und 19“ wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnwerts und damit auch eine Minderung des Wohnungswerts befürchtet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine neue hochwertige Wohnanlage entstehen soll, dies aber zu Lasten der angrenzenden Eigentümer geschieht, die ja ebenfalls hochwertiges Wohneigentum erworben haben.</p> <p>Wenn die Firsthöhe der geplanten Gebäude höher als die Firsthöhe des Gebäudes „Im Finkenschlag 19“ wäre, würde dies einen Verlust an Wohnwert und einen finanziellen Wertverlust darstellen.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Wohnwerts und eine Wertminderung der Immobilien, für die verschiedene Faktoren verantwortlich sind, ist nicht beabsichtigt, wird auch nicht angenommen, kann allerdings auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Festsetzungen wurden so gewählt und getroffen, dass die Beeinträchtigung minimiert wird und die maximale Anpassung und Einfügung in den Bestand erfolgt.</p> <p>Die Firsthöhe der geplanten Gebäude auf Flst. 1700 ist niedriger als die Firsthöhe des Gebäudes 19.</p>	teilweise
54	<p>Beteiligte Nr. 8 Die Beteiligten befürchten eine Wertminderung der Wohnungen im Gebäude Im Finkenschlag 19 durch die Anordnung der Baufenster auf Flst. 1700.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 53.</p>	nein
55	<p>Nr.13 Die Beteiligte kann schwer nachvollziehen, dass auf einmal für einen kapitalstarken Investor (Fa. Waldbaur) weitgreifende Änderungen durchgesetzt werden sollen, die alle Bewohner und Eigentümer im Oberen Steinengarten betreffen.</p>	<p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes obliegt der Gemeinde durch Beschluss der politischen Gremien. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Investorenplanung, sondern um Grundstücke verschiedener Eigentümer, die Anträge auf ein Bebauungsverfahren gestellt haben. Die Aufstellung des Bebauungsplans hat das Ziel, die privaten und öffentli-</p>	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
		chen Interessen aufzunehmen und zu werten.	
56	<p><b>4. Ablehnung des Bebauungsplanverfahrens</b>  Beteiligte Nr. 7  Die Beteiligte legt Einspruch gegen die Bebauungsplanfestsetzungen ein und hofft, dass die bestehende Einspruchsmöglichkeit nicht nur eine Farce ist. Der Obere Steinengarten sollte seinen Stil mit der für Stuttgarts Architektur besonderen individuellen Flachdachbebauung beibehalten und die Stadtplaner des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung sollten sich dafür einsetzen.</p>	<p>Alle vorgebrachten Anregungen werden geprüft, öffentliche und private Belange werden dabei untereinander und gegeneinander abgewogen.  Der Gemeinderat wird über alle vorgebrachten Anregungen informiert. Der Gemeinderat hat über das Abwägungsergebnis zu beschließen.  Eine Information über das Ergebnis der Prüfung der Anregungen kann erst nach dem Beschluss durch den Gemeinderat erfolgen.</p> <p>Siehe Stellungnahmen zu den Anregungen Nr. 14, 26, 27.</p>	nein
57	<p>Beteiligte Nr.1, 4  Die Beteiligten legen Einspruch gegen den Bebauungsplan ein und bitten um sorgfältige Prüfung der Anregungen, entsprechende Anpassungen und um eine Stellungnahme zu den vorgebrachten Anregungen vor der Terminierung einer weiteren Gemeinderatssitzung.  Die im westlichen Bereich vorgesehene Bebauung beeinträchtigt nach Ansicht der Beteiligten eine funktionierende Wohnbebauung im Bereich „Im Steinengarten“, „Am Föhrenwald“ und „Zu den Tannen“.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 56.</p>	nein
58	<p>Beteiligte Nr. 3, 13  Die Beteiligten erheben Einspruch hinsichtlich der Bebauung des Steinengartens.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 55 und 56.</p>	nein
59	<p>Beteiligte Nr. 8, 9  Die Beteiligten erheben Einspruch gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 55 und 56.</p>	nein
60	<p>Beteiligte Nr. 10, 11  Die Beteiligten erheben Einspruch gegen die geplante Bebauung im Oberen Steinengarten, der Entwurf des Bebauungsplanes ist aus ihrer Sicht nicht to-</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 55 und 56.</p>	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	lerierbar.		
61	Beteiligter Nr. 12 Der Beteiligte möchte als unmittelbarer Anrainer und Betroffener Einspruch einlegen.	Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 55 und 56.	nein
62	<b>5. Private Grünfläche</b> Beteiligte Nr. 6 Die Beteiligten weisen darauf hin, dass die nördlich der Straße vorgesehene private Grünfläche im Widerspruch zu einer bestehenden Baugenehmigung einer Tiefgarage mit 6 Stellplätzen (Im Steinengarten 66) steht.	Die Festsetzung der privaten Grünfläche wurde dahingehend ergänzt, dass oberirdische Garagen und Stellplätze ausgeschlossen sind. Damit sind unterirdische Garagen auch künftig zulässig.	ja
63	Beteiligte Nr. 6, 7 Die Grünfläche ist nach Ansicht der Beteiligten nicht begründet, sondern ein zufälliges Relikt einer alten Straßenplanung aus den Vorkriegsjahren, die sich bis zur Straße „Am Föhrenwald“ hinzieht. Im Gegensatz zur Grünfläche nördlich der Straße wird der westliche Teil der ehemaligen Straßenplanung als Bauland ausgewiesen. Hier sei das Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes vorsätzlich zwischen privaten Eigentümern verletzt. Die private Grünfläche parallel zum Föhrenwald sei durch den Waldabstand von 30 m begründet.	Die Festsetzung einer privaten Grünfläche wird beibehalten. Es wurde im Vorfeld geprüft, ob die bisherige Verkehrsfläche statt - als private Grünfläche - als Bauland und damit als maßgebliche Grundstücksfläche für die angrenzenden Baugrundstücke außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt werden kann. Dadurch wären im Bestandsgebiet auch außerhalb des Geltungsbereichs nicht gewollte größere Nutzungen ermöglicht worden, da sich die maßgebliche Grundstücksfläche vergrößert hätte. Durch die Festsetzung der privaten Grünfläche wird dies vermieden, und die Durchgrünung des Gebiets sowie die städtebauliche Körnung gesichert.	nein
64	Beteiligter Nr.15 Der Beteiligte ist der Ansicht, dass die Ausweisung von privater Grünfläche auf dem Grundstück 1655/1 eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vermissen lässt. Die Festlegung einer privaten Grünfläche im Waldabstand ist nicht erforderlich. Den Interessen der Forstwirtschaft an der Freihaltung der Waldrandflächen ist durch § 4 (3) LBO ausreichend Rechnung getragen. Entsprechend wurde in der Vergangenheit verfahren. Das bestehende	Durch Alternativenplanung wurde geprüft, ob eine Neubebauung im Waldabstand möglich wäre. Die Prüfung durch die zuständige untere Forstbehörde hat ergeben, dass diese Alternative abgelehnt wurde. In den letzten Jahren hat sich die vom Wald ausgehende Gefährdung durch Dürreschäden, absterbende Bäume, eine Reduzierung der Wurzelaktivität und vermehrtes Auftreten starker Stürme und Orkane verstärkt.	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>Wohngebäude und die Garagenanlage wurden unter Zulassung einer Ausnahme genehmigt. In diesem Zusammenhang hat er gegenüber der Forstverwaltung eine Haftungsverzichtserklärung abgegeben.</p> <p>Durch die geplante private Grünfläche wäre dies auch ein Sonderopfer für den Beteiligten, weil die Festsetzung nur sein Grundstück betrifft, obwohl unmittelbar angrenzend auf den Grundstücken „Im Steinengarten 74“ und „Am Föhrenwald 17“ ebenfalls Gebäude im Waldabstand errichtet worden sind. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche würde auch einen erheblichen Schaden für sein Grundstück bedeuten. Anstehende Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wären nicht mehr möglich.</p>	<p>Bei weniger als 30 m vom Wald gelegenen Bauvorhaben ist grundsätzlich von einer Gefährdung von Personen und Sachen auszugehen. Aus diesem Grund wird die Festsetzung von privater Grünfläche beibehalten.</p> <p>Das bestehende Gebäude „Am Föhrenwald 28“ genießt Bestandsschutz unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Baugenehmigung vorliegt. Umbau und Sanierungsmaßnahmen sind möglich, Anbauten und Erweiterungen jedoch nicht.</p> <p>Bei der Festlegung der neuen Baufenster wurde darauf geachtet, dass die bisher realisierte Grundfläche auf dem Flst. 1655/1 auch weiterhin möglich ist.</p>	
	<p>Deshalb beantragt der Beteiligte ausdrücklich, den Bebauungsplanentwurf so abzuändern, dass die bestehenden Gebäude mit einer angemessenen Erweiterungsmöglichkeit planerisch als Baufläche ausgewiesen werden, so dass auch künftig Umbau- und Sanierungsmaßnahmen möglich sind.</p> <p>Auch können vom Waldabstand Ausnahmen zugelassen werden. Dies wäre nach Ansicht des Beteiligten auch geboten, um die rechtmäßig erstellten Gebäude über den Bestandsschutz hinausführend zu erhalten.</p> <p>Als Eigentümer ist der Beteiligte bereit, für das bestehende Gebäude, das teilweise im Waldabstand liegt, die gewünschte Haftverzichtserklärung abzugeben. Er weist darauf hin, dass eine entsprechende Vereinbarung allerdings bereits besteht.</p> <p>Der Beteiligte bittet darum, das Bestandgebäude baurechtlich zu sichern und für diese baulichen Anlagen eine überbaubare Grundstückfläche innerhalb des zu erweiternden Baulandes festzusetzen.</p>		
65	Beteiligter Nr. 18		

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	Ein Rückkauf der Grünfläche ist für den Beteiligten nur interessant, wenn damit bei der GRZ und GFZ Verbesserungen auftreten.	Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 63.	nein
	<b>6. Umweltbelange</b>		
66	<p>Beteiligte Nr.1, 4</p> <p>Die funktionierende Wohnbebauung wird nachhaltig beeinträchtigt. Ein wertvolles Naherholungsgebiet wird schwerer zugänglich und wirkungsloser.</p> <p>Die Frischluftzufuhr für das gesamte Rosental wird entscheidend beeinträchtigt.</p>	<p>Durch den Bebauungsplan ergeben sich nach eingehender Prüfung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft.</p> <p>Die detaillierten Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht enthalten.</p>	nein
67	<p>Beteiligte Nr. 10, 11</p> <p>Für die Beteiligten handelt es sich um ein Naherholungsgebiet und es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass auf dem Grundstück 1655/1 und daneben in Richtung Wald eine derartige Bebauungsdichte und Höhe wie auf dem Plan toleriert wird.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 66.</p>	nein
68	<p>Beteiligte Nr. 14</p> <p>Die Beteiligten weisen darauf hin, dass die bisherigen Ausführungen zu Erhöhung der Lärm- und Immissionsbelastung zu pauschal sind, und bitten um eine konkrete Bewertung und Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse im Rahmen der Überplanung.</p> <p>Mit der geplanten Verdichtung der Bebauung im westlichen Teil des Steinengartens werden negative Umwelteinflüsse einhergehen, die bislang nur unzureichend untersucht und adressiert wurden.</p> <p>Die Beteiligten verweisen auf die zahlreichen Tier- und Pflanzenarten, die heute aufgrund der Nähe zum Wald und der aktuell sehr lockeren Bebauungssituation weit in den westlichen Teil des Steinengartens diffundieren, ein in einem so stadtnahen Bereich äußerst seltenes und schützenswertes Phänomen. In diesem Zusammenhang</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Anregung Nr. 66.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren werden alle betroffenen Behörden beteiligt (Amt für Umweltschutz, Gesundheitsamt, usw.) Deren Anregungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wurde u. a. geprüft, ob eine Untersuchung nach § 42 BNatSchG erforderlich ist. Die Prüfung durch das Amt für Umweltschutz hat ergeben, dass eine Untersuchung nicht erforderlich ist.</p>	nein

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>ist es für die Beteiligten absolut unverständlich, dass bislang keine eingehende Untersuchung der aktuellen Population und deren Gefährdung bei Umsetzung der gemäß Bebauungsplan möglichen Bauvorhaben erfolgt ist. Die pauschal genannte Einschätzung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten sind, erfüllt hier sicher nicht die Anforderungen an eine angemessene Prüfung, zumal gleichzeitig auf das erwartete Vorhandensein von geschützten Vogelarten verwiesen wird. Die Beteiligten bitten um eine qualifizierte Bewertung möglicher Auswirkungen auf Flora und Fauna. Bislang liegen hierzu - aus dem Umweltbericht ersichtlich - keine gesicherten Erkenntnisse vor, eine fundierte Bewertungsgrundlage ist somit aktuell nicht gegeben und mithin durch entsprechende Untersuchungen erst zu schaffen.</p>		
69	<p><b>Baumbepflanzung</b>  Beteiligte Nr. 8  Die Beteiligten halten die vorhandene Bepflanzung an der westlichen Grundstücksgrenze des Flst. 1700 für inakzeptabel. Sie wurde ohne Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestabstände vorgenommen. Der Stamm der Weide hat lediglich einen Abstand von 50 cm zum westlichen Nachbargrundstück. Da dieser Baum in den letzten Jahren schnell gewachsen ist, wird er vermutlich noch weiter wachsen und hat jetzt schon eine mächtige Baumkrone entwickelt, die weit in das westliche Nachbargrundstück reicht. Die Lichtverhältnisse in der östlichen Erdgeschosswohnung des Hauses „Im Finkenschlag 19“ werden dadurch sehr ungünstig beeinflusst. Deshalb bitten die Beteiligten um Entfernung des widerrechtlich gepflanzten Baumes. Außerdem befinden sich südlich dieser Weide noch 5 Tannen, die weit in das Nachbargrundstück hineinragen und erheblich Licht wegnehmen. Nördlich der Weide wächst ein Walnussbaum, der sich zu einem mächtigen</p>	<p>Die Abstände der Grundstücksbepflanzungen werden durch das Nachbarrecht geregelt und können nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bepflanzung bei der Realisierung der Neubebauung entfernt wird.</p>	ja

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>gen Baum entwickeln wird und nur einen geringen Abstand zum westlichen Zaun hat. Auf Bitten der Beteiligten wurden die Bäume zwar gekürzt aber nicht entfernt.</p> <p>Von diesen Bäumen abgesehen wird der Erhalt der bisherigen Baumbepflanzung begrüßt. Gegen Ersatzpflanzungen mit angemessenem Abstand zur Grundstücksgrenze haben die Beteiligten nichts einzuwenden.</p>		
70	<p><b>7. Allgemeines</b> Beteiligte Nr. 10, 11</p> <p>Den Beteiligten ist es unverständlich, dass plötzlich derart weitgreifende Änderungen durchgeführt werden sollen, die alle Eigentümer und Bewohner im Oberen Steinengarten betreffen.</p>	<p>Siehe Stellungnahmen zu den Anregungen Nr. 55 und 56. Der Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes kann der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.</p>	ja
71	<p>Beteiligte Nr. 9</p> <p>Die Beteiligten bitten darum, die Festsetzungen noch einmal zu überdenken. Die Beteiligten sind sich im Klaren darüber, dass die Bebauung der bisher frei gebliebenen Flurstücke im öffentlichen Interesse ist. Sie möchten aber auch, dass der Charakter der hochwertigen Wohnanlage durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan dauerhaft gesichert wird.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 14, 26, 27</p>	teilweise
72	<p>Beteiligte Nr. 7</p> <p>Die Beteiligte hofft, dass die bestehende Einspruchsmöglichkeit nicht nur eine Farce ist.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 55 und 56.</p>	ja
73	<p>Beteiligter Nr. 12</p> <p>Der Beteiligte hofft sehr, dass man sich seiner Argumente annimmt und dass die Festlegungen im Bebauungsplan noch einmal kritisch überprüft werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu der Anregung Nr. 56.</p> <p>Die erneute Auslegung zeigt die kritische Überprüfung und die Reaktion auf die Anregungen.</p>	ja
74	<p>Beteiligte Nr. 14</p> <p>Der aufgestellte Bebauungsplan für den westlichen Teil des Steinengartens ist in mehrer Hinsicht nicht angemessen bzw. nicht ausgeglichen und würde die</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 14, 26, 27, 55, 56, 73.</p> <p>Der Gemeinderat wird über alle</p>	ja

Nr.	Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>architektonische Harmonie des betroffenen Bereichs nachhaltig und zum Nachteil der heutigen Anlieger stören. Eine umfassende Überplanung ist daher aus Sicht der Beteiligten unerlässlich und wird von den Beteiligten erbeten.</p> <p>Die Beteiligten bitten um sorgfältige Prüfung ihrer Einwände und eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplans vor erneuter Diskussion in öffentlichen Gremien. Sie bitten nachdrücklich darum, dass die Verantwortlichen ihrer hoheitlichen Aufgaben bei der Entwicklung und Sicherstellung harmonischer Stadtteilbilder gerecht werden.</p>	<p>vorgebrachten Anregungen informiert. Im Bebauungsplanverfahren werden alle öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen.</p>	
75	<p>Beteiligte Nr. 17</p> <p>Die Beteiligten erwarten als Bürger, dass ihre berechtigten Einwände berücksichtigt werden und der Bebauungsplan entsprechen abgeändert wird.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Anregungen Nr. 55, 56, 73.</p>	ja

**Namensliste der Beteiligten**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>
1	Elmar Reiser
2	Werner Eisenlohr
3	Herbert und Gabriele Hochstetter
4	Edelgard Rost
5	Heinrich Renz
6	Prof. Gonn Mosny, Barbara Mosny, Prof. Dr. Dirk Mosny, Kerstin Mosny
7	Dr. med. Birte Silja Mosny
8	Ulrike und Martin Linz
9	Werkteam Brigitte Schreiber und Familie Binder
10	Margot Linz
11	Gretel Stoll
12	Dr. Volker Schreiber
13	Karin Johnston
14	Dr. Jan Becker und Dr. Annette Becker
15	Björn Ruisinger
16	Waldbauer GmbH
17	Thomas und Ursula Eckhardt
18	Barbara Banzhaf
19	Roland Bischoff
20	Toni Egerter

## Erneute öffentliche Auslegung

Bei der erneuten öffentlichen Auslegung vom 4. Juli bis 4. August 2008 wurden von den Beteiligten Nr. 5 und Beteiligten Nr. 14 erneut Anregungen vorgebracht.

Anregung der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
<p>Der Beteiligte Nr. 5 regt an, auf den ausgewiesenen Stellplätzen westlich der Wendepalte, so wie bei den vier neuen Baufenstern, auch Garagen zuzulassen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Entlang der Straße sollen aus städtebaulichen Gründen (Stadt-bild/Stadtraum) keine Garagen erstellt werden.</p>	nein
<p>Die Beteiligten Nr. 14 bringen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung Folgendes vor: Auf dem Flst.1657/3 gegenüber ihres Grundstückes (Im Steinengarten 62) ist nun eine unterbrochene Bebauung mit 2 Baufenstern) mit jeweils einem Einzel- bzw. einem Doppelhaus vorgesehen, und erscheint auf den ersten Blick als der Umgebung angepasst.</p> <p>Die Beschränkung auf 2 Wohneinheiten pro Gebäude würde im „schlimmsten Fall“ für die Beteiligten bedeuten, dass 4 x 2 Wohneinheiten auf dem o. g. Flurstück entstehen könnten. Bei dem anzunehmenden Niveau der Ausstattung und der Preisstellung der möglichen Wohneinheiten müsste von durchschnittlich 2 Kfz pro Wohneinheit ausgegangen werden. Dies würde also für den schlimmsten Fall 16 zusätzliche Kfz alleine für das genannte Flurstück ergeben. Das wären mehr zusätzliche Kfz als heute im gesamten Bereich westlich des Grundstücks der Beteiligten bewegt werden. Ganz abgesehen davon, das für eine derart große Zahl keine sinnvollen Stellflächen zur Verfügung stehen würden, wäre nach Ansicht der Beteiligten zu einer signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen.</p> <p>Die Beteiligten bitten darum, dass Ihre Anregung berücksichtigt wird, auch</p>	<p>Eine weitere Einschränkung der Wohneinheiten oder Gebäude wäre nicht vertretbar und auch nicht damit zu begründen, dass dadurch eine bessere Ein-fügung in die Umgebung erreicht wird, da im Gebiet Im Steinengarten im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von 1980 keine Beschränkung der Wohneinheiten festgesetzt wurde.</p> <p>Die baurechtlich notwendigen Stellplätze (1 Stellplatz pro Wohneinheit) müssen auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen werden. Der Bebauungsplan trifft darüber hinaus entsprechende Festsetzungen für die Standorte von Stellplätzen, so dass entlang des Straßenverlaufs „Im Steinengarten“ keine „Batterie“ von Stellplätzen bzw. Garagen entstehen kann.</p> <p>Zusätzliche Wohneinheiten verursachen zwar zusätzlichen Verkehr. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Verkehrsbelastung</p>	nein

<p>wenn die offizielle Frist der öffentlichen Auslegung bereits verstrichen ist.</p> <p>Eine ausschließliche Beschränkung auf Einzel- oder Doppelhäuser im herkömmlichen Sinne (Doppelhaushälfte = 1 Wohneinheit und nicht 2) würde den Charakter des oberen Bereichs des Steinengartens nachhaltig wahren, und gleichzeitig das Problem einer inakzeptablen Erhöhung des Verkehrsaufkommens entschärfen.</p>	<p>spürbar verändert. Das entstehende Verkehrsaufkommen ist zumutbar und führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Wohnbebauung bzw. -nutzung.</p>	
---	--	--

## Beteiligung der Behörden

Die Prüfung der Anregungen hat Folgendes ergeben:

Anregung	Stellungnahme
<p>Der <b>Südwestrundfunk SWR</b> weist darauf hin, dass der Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch bauliche Veränderungen gestört werden kann und insbesondere großflächige, reflektierende Strukturen wie z. B. metallische Fassadenverkleidungen potenziell geeignet sind, Störungen des Rundfunkempfangs zu verursachen. Um derartige Störungen zu vermeiden, schlägt der SWR Vorkehrungen vor. Zum Beispiel können für den Fall von Abschattungen durch Hochbauten die Bauherren verpflichtet werden, den betroffenen Rundfunkteilnehmern wieder einen ungestörten Empfang zu ermöglichen. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass den Bewohnern die Montage von Empfangsantennen möglich ist.</p>	<p>Störungen des Empfangs durch Hochbauten sind durch die Festsetzungen von Z = II nicht zu erwarten.</p> <p>Pro Gebäude ist eine Außenantenne zulässig. Mobilfunkantennen sind nicht zulässig.</p>
<p>Das <b>Amt für Umweltschutz</b> bewertet den festgelegten Waldabstand positiv, kann jedoch die Darstellung einer privaten Grünfläche im Bereich einer bestehenden Bebauung planerisch nicht nachvollziehen und fragt an, ob die Planung zum Abriss des Gebäudes Am Föhrenwald 28 führt.</p>	<p>Das bestehende Gebäude Am Föhrenwald 28 steht unter Bestandsschutz, sofern es rechtmäßig errichtet worden ist. Ein Abriss ist nicht geplant.</p>
<p>Die <b>Deutsche Telekom</b> benötigt für Telekommunikationslinien im Bereich der privaten Grünflächen ein Leitungsrecht.</p>	<p>Da die privaten Grünflächen nur an die direkt angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert werden sollen, ist ein Leitungsrecht für die Hausanschlüsse nicht erforderlich. Für die sonstigen Telekommunikationslinien ist ein Leitungsrecht Ir<sub>2</sub> zugunsten der Stadt eingetragen. Dieses Recht ist auf Dritte übertragbar.</p>
<p>Das <b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> regt an, einen Hinweis auf §20 DSchG aufzunehmen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Text aufgenommen</p>

<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
Das <b>Amt für Umweltschutz</b> weist auf verunreinigungsverdächtige Flächen im Geltungsbereich hin.	Ein entsprechender Hinweis wurde im Text aufgenommen
Das <b>Amt für Umweltschutz</b> fordert, beim Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erhöhte Anforderungen an den energetischen Standard in Wohngebäuden aufzunehmen.	Mit den 3 Grundstückseigentümern, die Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt hatten, wurden zu Beginn des Verfahrens städtebauliche Verträge abgeschlossen. Diese beziehen sich jedoch nur auf die anteilige Übernahme von Planungs- und Verfahrenskosten. Die Anforderungen nach der EnEV sind einzuhalten.
Das <b>Amt für Umweltschutz</b> bringt Änderungswünsche von Formulierungen zu folgenden Themen an: - Lärminderungsplan - Bodenindexpunkte - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Umweltmonitoring	Die Änderungsvorschläge wurden in der Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.
Die Abteilung <b>Forstamt</b> des Garten-, Friedhof- und Forstamtes lehnt die Bebauungsplanvariante mit einer Bebauung im Waldabstand ab.	Im Bebauungsplan wurde auf neue Bau- fenster im Waldabstand verzichtet und damit der Anregung entsprochen.
Die <b>EnBW</b> bittet um Aufnahme eines Leitungsrechts.	Die Anregung wurde berücksichtigt.
Der <b>Naturschutzbeauftragte</b> weist darauf hin, dass der Bebauungsplan ein durch Grün aufgelockertes hochwertiges Wohngebiet umfasst. Er befürchtet, dass durch die geplante zeitgemäße Wohnanlage mit Tiefgarage (im östlichen Bereich) vom vorhandenen Grün nicht allzu viel übrig bleiben wird.  Aus für ihn nicht verständlichen Gründen wurden am Ende der Straße „ Im Steingarten“ und „Zu den Tannen“ früher Gebäude in unmittelbarer Waldnähe genehmigt.	Im östlichen Bereich wurde die zulässige Grundflächenzahl entsprechend dem bisher gültigen Planungsrecht gewählt. Damit entsteht gegenüber der bisher zulässigen Nutzung keine Erhöhung. Oberirdische Stellplätze und Garagen sind in diesem Bereich nicht zulässig und durch die Festsetzung einer Pflanzbindung wird gewährleistet, dass die nicht überbaubaren und nicht überbauten Flächen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten sind.  Die Gebäude wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes von 1938 bereits in den Jahren 1967 bzw. 1970 genehmigt.  Zwischenzeitlich wurde der Umweltbericht

Anregung	Stellungnahme
<p>Zwischen den bestehenden Gebäuden 28 und 74 sind heute noch Wald und Parkstrukturen vorhanden. Hochinteressante Biotope mit hoher Biodiversität, sie sind Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Der Naturschutzbeauftragte ist der Ansicht, dass die Checkliste zur Umweltprüfung bezüglich der Schutzgüter Boden und Landschaft geändert werden muss, da diese Schutzgüter durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach Meinung des Naturschutzbeauftragten erfordern die beiden bestehenden Gebäude im Waldabstand einen Ausgleich auf der bisher nicht bebauten Teilfläche des Flst. 1655/1. Falls diese Fläche bebaut werden sollte, müsste ein Mindestabstand von 30m eingehalten werden.</p> <p>Nach seiner Meinung entsteht durch den Bebauungsplan ein erheblicher Eingriff, der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz ausgeglichen werden muss.</p>	<p>erarbeitet (siehe Anlage 4).</p> <p>Die zulässige Bodenversiegelung wurde gegenüber dem bisher gültigen Planungsrecht von 1938 um ca. 2300 m<sup>2</sup> verringert. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist deshalb nicht erheblich.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind aufgrund der Festsetzungen zur Durchgrünung sowie zum Waldabstand in der Gesamtbetrachtung ebenfalls nicht erheblich.</p> <p>Die Planung hat auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, obwohl bisherige Freiflächen verloren gehen. Gegenüber des bisher gültigen Planungsrechts werden im Bereich der nicht benötigten Verkehrsfläche private Grünflächen festgesetzt.</p> <p>Die neuen Baufenster haben einen Mindestabstand von 30m zur Waldgrenze. Außerdem wurde entlang der Waldgrenze eine private Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend den Regelungen des BauGB. Die durchgeführte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergab unter Zugrundlegung des bestehenden Planungsrechts keinen weiteren externen Ausgleichsbedarf.</p>

Beteiligte Behörden, die keine Anregungen vorgebracht haben, wurden nicht aufgelistet.

## **Begründung mit Umweltbericht**

### **Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans**
- 2. Geltendes Recht und andere Planungen**
- 3. Planungsziele und Festsetzung**
  - 3.1 Planerische Gestaltung**
  - 3.2 Baugebiet, Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - 3.3 Private Grünfläche**
  - 3.4 Verkehrserschließung**
  - 3.5 Sozialverträglichkeit**
  - 3.6 Ver- und Entsorgung**
  - 3.7 Sonstige Festsetzungen und Kennzeichnung**
- 4. Örtliche Bauvorschriften**
- 5. Erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Bebauung**
- 6. Umweltbelange**
  - 6.1 Lärm**
  - 6.2 Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt/Schutzgüter**
  - 6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (§ 1 a (3) BauGB)**
  - 6.4 Bodenverunreinigungen**
- 7. Statistische Daten und Flächenbilanz**

## I Begründung

### Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen

#### 1. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans

Die Firma Waldbaur, die Eigentümerin von drei sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhäusern "Im Finkenschlag 9 bis 13" ist, plant, die bestehenden Gebäude abzureißen und durch eine neue hochwertige Wohnanlage mit Tiefgarage zu ersetzen. Das bisherige Planungsrecht von 1980/11 ermöglicht eine Neubebauung in der geplanten Form nicht, so dass durch die Firma Waldbaur eine Bebauungsplanänderung beantragt wurde. Die Eigentümer der Flurstücke 1657/3 und 1660/2 haben ebenfalls einen Antrag auf Bebauungsplanänderung gestellt, da sie die bisher nicht überbaubaren Flächen ebenfalls für Wohnbebauung nutzen wollen.

Die Straße "Im Steinengarten", die nach dem Bebauungsplan von 1937 als 17,5 m breite Straße festgesetzt, aber in dieser Breite nicht mehr erforderlich ist, soll entsprechend dem heutigen Ausbau auf 5,5 m mit 1,5 m Gehweg festgeschrieben werden. Die dadurch nicht mehr benötigten Straßenflächen können an die nördlich und südlich angrenzenden Grundstückseigentümer als private Grünfläche verkauft werden. Im nicht ausgebauten Straßenbereich zwischen den Gebäuden "Am Föhrenwald 28" und "Im Steinengarten 74" kann die bisherige Straßenfläche als Bauland entwickelt bzw. aufgrund des Waldabstands als private Grünfläche festgesetzt werden.

Um diese gewollte städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu erreichen und umsetzen zu können ist es erforderlich, den Bebauungsplan aufzustellen und das vorhandene Planungsrecht zu ändern.

Entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter und dem geltenden Planungsrecht in den angrenzenden Bereichen wird ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Damit sind gem. § 3 BauNVO Wohngebäude und ausnahmsweise z. B. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe zulässig, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen.

#### 2. Geltendes Recht und andere Planungen

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt und grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet "Glemswald" an. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Nördlich der Straße "Im Steinengarten" wurde mit dem Bebauungsplan von 1980/11 ein reines Wohngebiet WR mit GRZ = 0,25, GFZ = 0,65 und Z = II festgesetzt.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1937 setzt die Straße "Im Steinengarten" als 17,5 m breite Straße fest, die bis zur Straße "Im Föhrenwald" führt. Sie sollte eine Verbindung durch den westlich angrenzenden Wald in südlicher Richtung bis an die Waldburgstraße schaffen. Die Weiterführung durch den Wald wurde allerdings planungsrechtlich nicht gesichert und ist aus heutiger Sicht auch nicht mehr erforderlich. Bereits 1963 wurde durch einen heute nichtigen Bebauungsplan festgesetzt, dass die Straßenbreite auf 6,5 m reduziert wird. Ergänzend war ein 3,0 m breiter Gehweg auf der Südseite und eine 9,0 m breite nördlich begleitende Verkehrsgrünfläche vorgesehen, die als Zugang, Zufahrt und Parkmöglichkeit fungieren sollte.

Die Straße "Im Steinengarten" wurde in einer Breite von ca. 5,5 m und einem ca. 1,5 m breiten Gehweg hergestellt und mündet über eine Wegeverbindung in die Straße "Am Föhrenwald". Der westliche Abschnitt der festgesetzten Verkehrsfläche wurde auf eine Länge von ca. 50 m nicht hergestellt (städtisches Flurstück 1811). Ein Teil des Geltungsbereiches liegt im Waldabstand nach LBO (Streifen von 30 m).

### **3. Planungsziele und Festsetzungen**

#### **3.1 Planerische Gestaltung**

Die vorgesehene Bebauung fügt sich in die Umgebung ein (Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse, Baufenster, Dachformen). Die städtebauliche Struktur der Bebauung und die hochwertige Wohnqualität im Gesamtgebiet werden dadurch beibehalten.

#### **3.2 Baugebiet, Art und Maß der baulichen Nutzung**

Um das Planungsziel zu erreichen wird ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Dies entspricht auch dem vorhandenen Gebietscharakter der Umgebungsbebauung. Gemäß § 3 BauNVO sind Wohngebäude allgemein zulässig. Ausnahmsweise können Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Die GRZ wird mit 0,25 festgesetzt. Überschreitungen der GRZ um 0,03 nur durch Anrechnung der Balkone sind ausnahmsweise zulässig. In Anpassung an die Umgebungsbebauung wird die Zahl der Vollgeschosse auf II festgesetzt. Darüber hinaus werden für alle Gebäude die maximalen Höhen baulicher Anlagen über NN festgesetzt, im westlichen Teil des Geltungsbereichs zusätzlich auch max. Traufhöhen. Eine GFZ wird nicht festgesetzt, die Obergrenzen gemäß § 17 (1) BauNVO werden durch die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen eingehalten.

Im westlichen Bereich wird die Zahl der Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Gebäude beschränkt. Mit der Beschränkung der Wohnungszahl wird zum einen das familiengerechte Wohnen gefördert. Zum anderen wird die Wohndichte erreicht, die der umgebenden Wohnbebauung entspricht. Damit ist die Anpassung und Erhaltung einer städtebaulichen Entwicklung gewährleistet. Darüber hinaus wird das entstehende Verkehrsaufkommen auf ein für die Umgebung verträgliches Maß beschränkt.

Das bisher im Bebauungsplan 1980/11 festgesetzte Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,25 im Bereich Im Finkenschlag 9-13 wird beibehalten. Im Gegensatz zur heute geltenden BauNVO wurden nach der damals zugrunde liegenden BauNVO u. a. Balkone nicht auf die GRZ angerechnet. Mit der ausnahmsweise zulässigen Überschreitung der GRZ um 0,03 für Balkone wird das Maß der baulichen Nutzung beibehalten. Im westlichen Bereich wird auf den Flst. 1657/3 und 1660/2 auf bisher nicht überbaubarer Fläche ein Baufenster ausgewiesen.

Auf Flst. 1655/1 "Am Föhrenwald 28" wird die maßgebliche Grundstücksfläche durch die Festsetzung von privater Grünfläche zwar um ca. die Hälfte reduziert, die Realisierung der bisher gemäß Bebauungsplan von 1937/92 zulässige Grundfläche sowie die heute realisierte Grundfläche ist in der überbaubaren Grundstücksfläche jedoch nach wie vor möglich. Auf Grund der Abstandsflächen zum Wald gemäß LBO werden die neuen Baufenster nördlich der bisher überbaubaren Fläche festgesetzt.

Im östlichen Geltungsbereich (südöstlich des Flst. 1700) wird eine ca. 3 m<sup>2</sup> große bisher als Verkehrsfläche festgesetzte Fläche dem neuen WR-Gebiet zugeordnet.

### **3.3 Private Grünfläche**

Der bisher als Straßenfläche festgesetzte, jedoch nicht mehr benötigte Bereich wird als private Grünfläche festgesetzt.

Die privaten Grünflächen sind mit Ausnahme von notwendigen Zufahrten und Zugängen gärtnerisch anzulegen und so zu erhalten. Bestehende Bäume sind zu erhalten. Damit wird die seitherige straßenbegleitende Begrünung gesichert. Oberirdische Garagen und Stellplätze sind daher innerhalb der privaten Grünfläche auch nicht zulässig.

Die Waldabstandsfläche wird im Geltungsbereich als private Grünfläche und damit als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Damit wird der städtebaulich gewünschte Abstand zum Wald entsprechend den angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen 1980/11 und 1937/92 gesichert.

Die Gebäude "Am Föhrenwald 28 (Wohngebäude) und 28 a (Garage)" liegen zum größten Teil im Waldabstand und werden deshalb nicht durch Baufenster aufgefangen. Rechtmäßig errichtete Gebäude in der festgesetzten privaten Grünfläche haben Bestandsschutz.

### **3.4 Verkehrserschließung**

#### Individualverkehr

Der Geltungsbereich ist über die Straßen "Im Steinengarten" und "Im Finkenschlag" erschlossen. Die Straßen können den bestehenden und neu hinzukommenden Verkehr aufnehmen. Die Verkehrsflächen werden größtenteils entsprechend dem Bestand festgesetzt. Die Wendepalte wird normgerecht festgesetzt.

#### Öffentlicher Personennahverkehr

In ca. 200 bis 300 m Entfernung befindet sich die Haltestelle der Buslinie 82 (Waldeck - Rohr), die den ÖPNV-Knotenpunkt Vaihingen (ca. 1,5 km Entfernung) anfährt. Dort sind die Linien S 1, S 2, S 3 sowie U 1, U 3, U 6, U 8 und die Buslinien 80, 81, 84, 86 erreichbar.

#### Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird im östlichen Teilgebiet des Geltungsbereichs ausschließlich in Tiefgaragen, im westlichen Teilgebiet oberirdisch bzw. in Tiefgaragen in den jeweils gekennzeichneten Bereichen untergebracht. Für den Besucherverkehr werden entlang der Straße "Im Steinengarten" öffentliche Parkplätze entsprechend dem Bestand festgesetzt. Als Ersatz für die bisher vorhandene Parkierungsfläche auf städtischer Fläche im Bereich der Wendepalte werden 4 Stellplätze festgesetzt, die an die Anwohner verkauft werden können.

Überörtliche Geh- und Radwegeverbindungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### **3.5 Sozialverträglichkeit**

Angebote der sozialen Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Kirchen, Jugendhaus) sind in ausreichendem Maße in der Vaihinger Ortsmitte vorhanden. Das Gleiche gilt für Einkaufsmöglichkeiten.

### **3.6 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Gebietes mit technischer Infrastruktur ist gesichert. Eine Erdgasversorgung kann bei gegebener Wirtschaftlichkeit angeboten werden. Die entwässerungstechnische Erschließung im Plangebiet ist über die bestehenden Kanäle gesichert bzw. wird durch zusätzlichen Kanalbau gesichert.

### **3.7 Sonstige Festsetzungen und Kennzeichnungen**

Durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baufenstern wird die städtebauliche gewünschte Gebäudestruktur erreicht und eine Einfügung in die Umgebung geschaffen. Durch Festsetzung von privaten Grünflächen im Bereich des Waldabstands und im Bereich der nicht mehr benötigten Verkehrsfläche wird eine Durchgrünung des Gebietes gesichert. Ergänzend wird daher im Bereich der Wendepalte der vorhandene Baum als erhaltenswert festgesetzt.

Zum Schutz vor Lärmimmissionen wird der gesamte Geltungsbereich als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen zu treffen sind (siehe auch Ziffer 6.1).

Im Geltungsbereich liegt eine Gashochdruckleitung der EnBW sowie Kabel- und Leitungstrassen der TCom. Als Schutzmaßnahme und Sicherung der Versorgung werden Leitungsrechte festgesetzt.

Um die Einfügung in die bestehende Umgebungsbebauung zu gewährleisten, werden im westlichen Bereich nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

## **4. Örtliche Bauvorschriften**

Zur Einbindung der neuen Bebauung in das Orts- und Straßenbild werden örtliche Bauvorschriften festgesetzt. Diese betreffen Einfriedigungen, Müllbehälterstandorten, Antennen und Dachgestaltungen.

Entsprechend der Umgebung werden unterschiedliche Dachformen zugelassen (Satteldächer/Tonnendächer im östlichen Bereich, geneigte Dächer und Flachdächer im westlichen Bereich).

## **5. Erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung**

Zur Verwirklichung der Planung sind keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Die Kosten für Planung und Verfahren übernehmen teilweise die privaten Grundstückseigentümer. Dies wurde in entsprechenden städtebaulichen Verträgen geregelt. Grunderwerbskosten fallen für die Stadt nicht an.

## **6. Umweltbelange**

### **6.1 Lärm**

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden bereits heute überschritten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und die Schaffung neuer Baumöglichkeiten ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Verkehrsbelastung. Ein Verkehrsgutachten ist deshalb nicht erforderlich.

### **6.2 Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt/Schutzgüter**

Durch die Planung gehen Freiflächen teilweise verloren. Dennoch hat die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Auch die anderen Schutzgüter sind durch die Planung nicht erheblich betroffen.

Ein Gutachten nach § 42 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (§ 1 a (3) BauGB)**

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergab unter Zugrundelegung des bestehenden Planungsrechts keinen weiteren externen Ausgleichsbedarf für das Schutzgut "Arten und Biotopschutz". Die Herstellung der vorgesehenen Vegetationsflächen und Pflanzmaßnahmen führt zu einer Kompensation der mit der Neuplanung verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe. Durch die Reduzierung der festgesetzten Verkehrsfläche und Festsetzung von privaten Grünflächen für diesen Bereich sowie der Festsetzung von privaten Grünflächen im Bereich des Waldabstands - zum Teil auf bisher maßgeblicher überbaubarer Grundstücksfläche - kann die Festsetzung der zusätzlichen Baufenster auf bisher unbebauter Fläche ausgeglichen werden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen, z. B. externe Maßnahmen, sind daher nicht erforderlich.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Ausweisung von Vegetationsflächen und zusätzlichen Pflanzmaßnahmen führt auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts zu einer Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs.

### **6.4 Bodenverunreinigungen**

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches ist mit Bodenverunreinigungen zu rechnen (Altablagerung Steinbruch Steinengarten).

## **7. Statistische Daten und Flächenbilanz**

Gesamtfläche	11 100 m <sup>2</sup>	
Wohngebiet	5 200 m <sup>2</sup>	ca. 20 Wohneinheiten
Verkehrsfläche	2 000 m <sup>2</sup>	
private Grünfläche	3 900 m <sup>2</sup>	

## **II. Umweltbericht**

### **Inhaltsverzeichnis zum Umweltbericht**

#### **1. Einleitung**

- 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

#### **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

- 2.1 Schutzgut Mensch
- 2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 2.3 Schutzgut Boden
- 2.4 Schutzgut Wasser
- 2.5 Schutzgut Klima Luft
- 2.6 Schutzgut Landschaft
- 2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter
- 2.8 Wechselwirkungen
- 2.9 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- 2.10 Übersicht über die verbleibenden erheblichen Auswirkungen (Tabelle 5)

#### **3. Zusätzliche Angaben**

- 3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- 3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

## 1. Einleitung

### 1.1 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans

*Die Firma Waldbaur, die Eigentümerin von drei sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhäusern "Im Finkenschlag 9 bis 13" ist, plant, die bestehenden Gebäude abzureißen und durch eine neue hochwertige Wohnanlage mit Tiefgarage zu ersetzen. Das bisherige Planungsrecht von 1980/11 ermöglicht eine Neubebauung in der geplanten Form nicht, so dass durch die Firma Waldbaur eine Bebauungsplanänderung beantragt wurde. Die Eigentümer der Flurstücke 1657/3 und 1660/2 haben ebenfalls einen Antrag auf Bebauungsplanänderung gestellt, da sie die bisher nicht überbaubaren Flächen ebenfalls für Wohnbebauung nutzen wollen.*

*Die Straße "Im Steinengarten", die nach dem Bebauungsplan von 1937 als 17,5 m breite Straße festgesetzt, aber in dieser Breite nicht mehr erforderlich ist, soll entsprechend dem heutigen Ausbau auf 5,5 m mit 1,5 m Gehweg festgeschrieben werden. Die dadurch nicht mehr benötigten Straßenflächen können an die nördlich und südlich angrenzenden Grundstückseigentümer als private Grünfläche verkauft werden. Im nicht ausgebauten Straßenbereich zwischen den Gebäuden "Am Föhrenwald 28" und "Im Steinengarten 74" kann die bisherige Straßenfläche als Bauland entwickelt bzw. aufgrund des Waldabstands als private Grünfläche festgesetzt werden.*

*Um diese gewollte städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu erreichen und umsetzen zu können ist es erforderlich, den Bebauungsplan aufzustellen und das vorhandene Planungsrecht zu ändern.*

*Entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter und dem geltenden Recht in den angrenzenden Bereichen wird ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Damit sind gem. § 3 BauNVO Wohngebäude und ausnahmsweise z. B. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe zulässig, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen.*

### Umfang des Vorhabens

*Der Bedarf an Grund und Boden für die einzelnen geplanten Nutzungen wird durch die Angaben in der folgenden Tabelle aufgezeigt.*

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden für die geplanten Nutzungen

Flächengröße im B-Plan	
Gesamt:	11 100 m <sup>2</sup>
geplante Überbauung ca.	5 200 m <sup>2</sup>

### 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter von Bedeutung sind und bei der Aufstellung berücksichtigt werden (s. Tabelle 2). Fachpläne sind nicht einschlägig bzw. liegen nicht vor.

Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind im vorliegenden Planfall relevant:

Tabelle 2: Ziele des Umweltschutzes

<b>Schutzgut</b>	<b>Fachgesetz / Richtlinie</b>
<b>I. Mensch</b>	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen, TA Lärm 1998, DIN 18005, Lärmminde-rungsplan, Geruchsimmissionsrichtlinie, VDI-Richtlinie, Bundesnaturschutzgesetz
<b>II. Tiere und Pflanzen</b>	Bundesnaturschutzgesetz/ Naturschutzgesetz, Baugesetzbuch, VogelSchRL
<b>III. Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutz-verordnung, Baugesetzbuch
<b>IV. Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz Baden-Württemberg inkl. Verordnungen, Baugesetzbuch
<b>V. Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen, TA Luft, Baugesetzbuch
<b>VI. Klima</b>	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, Baugesetz-buch/Klimaatlas
<b>VII. Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz/ Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, Baugesetzbuch, Biotopkataster
<b>VIII. Kultur- und Sachgüter</b>	Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz Denkmalschutzgesetz

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen. Die Ziele der Fachpläne gehen über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus und machen konkrete räumlich zu berücksichtigende Vorgaben, z. B. Regionalplan, Maßnahmen FFH-Richtlinie, Darstellungen FNP/LSP, Maßnahmen der kommunalen Umweltberichte.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität sowie den damit korrelierenden Vorbelastungen, und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

### **Heutige Nutzung**

*Auf den Grundstücken der Firma Waldbaur befinden sich 3 sanierungsbedürftige Mehrfamilienhäuser.*

*Die Flurstücke 1657/3 und 1660/2 sind bisher unbebaut, ebenso wie der nicht aus-gebaute Straßenbereich des Flurstücks 1811 zwischen den Gebäuden "Am Föhrenwald 28" und "Im Steinengarten 74".*

*Die Straße "Im Steinengarten" ist entsprechend dem Beschluss über einen reduzierten Ausbau aus dem Jahr 1983 in einer Breite von 5,5 m und 1,5 m Gehweg ausgebaut. Der bisher als Verkehrsfläche festgesetzte aber nicht als Straßenfläche ausgebaut Bereich wird teilweise von den Angrenzern als Garten mit genutzt.*

### **Natürliche Faktoren**

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren wird im Rahmen der Beschreibung der Schutzgüter dargestellt.

## **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

*Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen, der Landschaft, der biologische Vielfalt, dem Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt, den Kultur- und sonstigen Sachgütern auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e - i BauGB und nach § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen.*

*Diese vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen wiederum unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art sowie teilweise Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die o. g. Schutzgüter und die weiteren Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.*

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

*Die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen erfolgt über eine Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.*

## **2.1 Schutzgut Mensch**

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 2). Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vor allem Immissionen
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren
- die Erholungsfunktion.

### **2.1.1 Bestandsaufnahme**

*Das vom Geltungsbereich erfasste Gebiet hat heute keine besondere Erholungsfunktion für die Allgemeinheit. Die Straße "Im Steinengarten" wird jedoch als direkter Zugang zum Wald von Spaziergängern und Erholungssuchenden genutzt.*

## Lärm

Für den Stadtteil Stuttgart-Vaihingen liegt ein Lärminderungsplan vor. Nach der Verkehrslärmkartierung des Amtes für Umweltschutz von 1998 ergeben sich folgende Lärmwerte für die Straßen.

	dB(A) tags	dB(A)nachts
Im Steinengarten	55 bis 60	45 bis 50

Die im Rahmen des Lärminderungsplanes Stuttgart-Vaihingen erstellten Schallimmissionspläne zeigen, dass im Geltungsbereich kein Schienenverkehrslärm einwirkt.

Die Immissionen des bestehenden Gewerbegebietes "Untere Waldplätze" wirken sich auf den Geltungsbereich aus. Es liegen Schallimmissionen aufgrund des Gewerbelärms von 40 dB(A) tags vor.

Die Schallimmissionen als Summe aller Emittenten (Straßenverkehr, Gewerbe) werden im Geltungsbereich mit 55 bis 60 (A) tags und 50 dB(A) nachts dargestellt.

In der Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz Heft 1/2000 "Pilotprojekt Lärminderungsplan Stuttgart-Vaihingen" wird die Straße "Im Steinengarten" und das angrenzende Wohngebiet nach Durchführung der kurz und mittelfristig geplanten Maßnahmen mit einer Verbesserung bis zu 5 -6 dB(A) dargestellt. Das LKW Fahrverbot für LKW über 3,5 t wurde in Vaihingen am 1. Januar 2006 angeordnet, so dass bereits eine Minderung bei den Immissionswerten eingetreten sein kann.

## Bewertung

Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1) für ein WR-Gebiet (50 d(B)A tags und 40 d(B)A nachts) werden damit überschritten.

Das Gebiet wird deshalb im Bebauungsplan als Fläche gekennzeichnet, auf der bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm getroffen werden müssen.

Das Schutzgut Mensch ist heute nicht erheblich beeinflusst.

### **2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)**

Ohne die Durchführung der Planung könnte nach dem geltenden Recht die Straße "Im Steinengarten" auf einer Breite von 17,5 m ausgebaut werden. Insgesamt wäre damit eine zusätzliche Versiegelung von ca. 3 200 m<sup>2</sup> möglich. Weitere Baumöglichkeiten über den heutigen Bestand hinaus wären nicht gegeben.

### 2.1.3 Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

*Die Wohnumfeldfunktion wird durch die geplante Nutzung und die daraus bedingte zusätzliche Überbauung, Versiegelung, Freiflächeninanspruchnahme bisher unüberbaubarer Bereiche einerseits beeinträchtigt. Andererseits wird durch die deutliche Reduzierung der bisherigen Verkehrsfläche und Festsetzung dieser Bereiche - teilweise als private Grünflächen und teilweise als neue Baumöglichkeiten - ein verträgliches Verhältnis zwischen Versiegelung und Grünfläche erreicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird an die bestehende lockere Bebauung angepasst. Eine Neubebauung innerhalb des Waldabstandes wird nicht möglich sein.*

*Während der Bauphase ist mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm durch Baumaschinen, sowie verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen zu rechnen.*

*Die Festsetzungen der neuen Baumöglichkeiten sollen eine Abrundung zur bestehenden Bebauung schaffen.*

*Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht erheblich.*

### 2.1.4 Vermeidungsmaßnahmen

*Durch die Festsetzung eines Reinen Wohngebiets wird die ruhige Wohnumfeldsituation gesichert.*

## 2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei den Tieren und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 2). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion,
- die Biotopvernetzungsfunktion.

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u. a. die **FFH-Gebiete** nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die **biologische Vielfalt** nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o. g. Schutzgedankens.

### 2.2.1 Bestandsaufnahme

*Im Planungsgebiet werden die Freiflächen bisher gärtnerisch genutzt, der Geltungsbereich ist stark durchgrünt. Im Westen herrschen hochwertige Parkstrukturen vor. Diese Bereiche sind Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten mit hoher Biodiversität.*

*Über besondere Artenvorkommen im Sinne von § 42 BNatSchG liegen im Gebiet aktuell keine Erkenntnisse vor. Mit besonders geschützten Vogelarten ist bei der vorhandenen Gehölzstruktur jedoch zu rechnen. Vom Amt für Umweltschutz wird dennoch keine gesonderte avifaunistische Untersuchung für erforderlich gehalten, da keine streng geschützten Artenvorkommen mit populationsgefährdeter Größe im diesem Gebiet zu erwarten sind. FFH-Gebiete sind nicht betroffen, der Geltungsbereich grenzt jedoch direkt an den Wald an.*

## Bewertung

*Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die derzeitigen Umweltauswirkungen nicht erheblich beeinflusst.*

### **2.2.2 Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

*Bei Nichtdurchführung der Planung wären zwar keine neuen Baumöglichkeiten, aber die Realisierung einer 17,5 m breiten Straße nach dem geltenden Planungsrecht möglich. Die mögliche Versiegelung wäre damit um ca. 2300 m<sup>2</sup> höher als bei der vorliegenden Planung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wären bei Nichtdurchführung der Planung erheblich.*

### **2.2.3 Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

*Im Planungsgebiet werden die Freiflächen bisher gärtnerisch genutzt, der Geltungsbereich ist stark durchgrünt. Im westlichen Bereich herrschen hochwertige Parkstrukturen vor.*

*Diese Bereiche sind Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.*

*Über besondere Artenvorkommen im Sinne von § 42 BNatSchG liegen im Gebiet aktuell keine Erkenntnisse vor. Mit besonders geschützten Vogelarten ist bei der vorhandenen Gehölzstruktur jedoch zu rechnen. Vom Amt für Umweltschutz wird keine gesonderte avifaunistische Untersuchung für erforderlich gehalten, da keine streng geschützten Artenvorkommen mit populationsgefährdeter Größe im diesem Gebiet zu erwarten sind.*

*In die vorhandenen Freiflächen und parkartigen Flächen wird durch die Planung teilweise eingegriffen.*

*Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind dennoch als nicht erheblich zu bewerten.*

### **2.2.4 Vermeidungsmaßnahmen**

*Durch die Festsetzung der reduzierten Straßenbreite, Pflanzverpflichtungen, Privaten Grünflächen wurde erreicht, die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu minimieren.*

### **2.2.5 Verbleibende Auswirkungen**

*Obwohl bisherige Freiflächen verloren gehen, wird durch die Umsetzung der Planung das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht erheblich betroffen.*

## **2.3 Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 2).

### **2.3.1 Bestandsaufnahme**

*Der Geltungsbereich ist bis auf die Straßenflächen und den Bereich der Wohngebäude nahezu unversiegelt.*

*Die Einstufung der Böden nach der Stuttgarter Planungskarte Bodenqualität ergibt für das Flurstück 1700 im östlichen Teilgebiet die Wertstufe mittel. Die übrigen*

*Flurstücke im Geltungsbereich werden im Hinblick auf die Bodenqualität als gering bis null (Straßenbereich) eingestuft.*

*Im westlichen Teil des Geltungsbereichs ist mit Bodenverunreinigungen zu rechnen (Altablagerung Steinbruch Steingarten).*

#### Bewertung

*Das Schutzgut Boden wird durch die derzeitigen Umweltauswirkungen nicht erheblich beeinflusst.*

### **2.3.2 Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

*Bei Nichtdurchführung der Planung wären die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die mögliche größere Versiegelung (17,5 m breite Straße) erheblich.*

### **2.3.3 Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

*Die Bodenversiegelung wird durch die Planung gegenüber des bisher festgesetzten Planungsrechts verringert. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich.*

Tabelle 4: Vergleich zwischen vorhandener Versiegelung und der Neuversiegelung

Versiegelte Flächen	Bebauung	Verkehrsfläche	Gesamt
Bestand (m <sup>2</sup> )	1 000	2 000	3 000
bisheriges Planrecht möglich (m <sup>2</sup> )	900	5 300	6 200
Planung (m <sup>2</sup> ) möglich	1 900	2 000	3 900

*Eine Bilanzierung zu Bestand und Planung ergibt keine Änderung bei den Bodenindexpunkten für den Bereich des Bebauungsplanes.*

### **2.3.4 Vermeidung**

*Durch die Reduzierung der bisher festgesetzten Verkehrsfläche wird der Versiegelungsgrad minimiert.*

## **2.4 Schutzgut Wasser**

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, da zunächst die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen (s. gesetzliche Ziele, Tab. 2). Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion

### **2.4.1 Bestandsaufnahme**

*Im Geltungsbereich sind keine Fließgewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, sowie außerhalb des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart Berg.*

*Auf Grund der hydrogeologischen Baugrundkarte von Stuttgart M 1 : 10 000 ist im Vorhabensbereich mit einem Grundwasserstand von ca. 455,0 m üNN zu rechnen (kleinere räumliche Abweichungen sind jederzeit möglich).*

#### Bewertung

*Das Schutzgut Wasser wird durch die derzeitigen Umwelteinwirkungen nicht erheblich beeinflusst.*

#### **2.4.2 Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

*Bei Realisierung des bisherigen Planungsrechts wäre die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ebenfalls nicht erheblich.*

#### **2.4.3 Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

##### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

*Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.*

*Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich.*

#### **2.4.4 Vermeidungsmaßnahmen**

*Durch die Festsetzung von privaten Grünflächen und geringer GRZ von 0,25 wird der Versiegelungsgrad minimiert.*

#### **2.5 Schutzgüter Klima und Luft**

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 2). Vor diesem Hintergrund sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e - i BauGB), die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die „Vermeidung von Emissionen“ (Buchstabe e), „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (Buchstabe f) und Aspekte des Immissionsschutzes (Buchstaben g und h) zu berücksichtigen.

#### **2.5.1 Bestandsaufnahme**

##### Klimaatlas

*Nach dem Klimaatlas des ehemaligen Nachbarschaftsverbandes liegen in ausreichendem Umfang Untersuchungsergebnisse für das Plangebiet vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in bebautem Gebiet mit geringer klimatisch-lufthygienischer Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung.*

##### Luftschadstoffe

*Für das Plangebiet ergeben sich bezüglich der Prognose 2010 keine Überschreitungen der Grenz-/ oder Zielwerte, so dass keine weitergehenden Untersuchungen*

*erforderlich sind. Die Verkehrsbelastung ist gering.*

#### Bewertung

*Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch die derzeitigen Umweltauswirkungen nicht erheblich beeinflusst.*

### **2.5.2 Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

*Bei der Realisierung des bisherigen Planungsrechts (17,5 m breite Straße) wären die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erheblich.*

### **2.5.3 Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

*Es bestehen geringe klimatische/lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber einer baulichen Arrondierung und der Schließung von Baulücken.*

*Erhebliche Auswirkungen der aktuellen Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht erkennbar.*

#### Vermeidung von Emissionen

*Eine Vermeidung von Emissionen ist nicht erforderlich, da durch die Umsetzung der Planung keine Emissionen entstehen.*

#### Effiziente Nutzung von erneuerbarer Energien

*Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist grundsätzlich möglich.*

### **2.5.4 Vermeidungsmaßnahmen**

*Sind keine erforderlich.*

## **2.6 Schutzgut Landschaft**

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 2). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist:

- die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen.

### **2.6.1 Bestandsaufnahme**

*Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich Bauflächen dar. Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Glemswald im Stadtkreis Stuttgart an.*

*Bisher werden die Freiflächen im Geltungsbereich gärtnerisch genutzt.*

#### Bewertung

*Das Schutzgut Landschaft wird durch die derzeitigen Umweltauswirkungen nicht erheblich beeinflusst.*

### **2.6.2 Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

*Die Realisierung der 17,5 m breiten Straße gemäß dem bisherigen Planungsrecht hätte erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild.*

### **2.6.3. Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**

*Die Planung führt zu Verlusten der bisher gärtnerisch angelegten Freiflächen. Das Landschaftsbild wird nachteilig verändert, da die unbebaute Fläche im Westen teilweise zu Bauland wird.*

*Die Planung hat in der Gesamtbetrachtung des Gebiets dennoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. die Landschaft.*

### **2.6.4 Vermeidungsmaßnahmen**

*Durch die Festsetzung von Einzel-/Doppelhäusern im westlichen Bereich wird auf die Nähe zum Wald und zum Landschaftsschutzgebiet Glemswald reagiert.*

## **2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Werte sind, zu verstehen.

### **2.7.1 Bestandsaufnahme**

*Im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.*

#### Bewertung

*Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird durch die derzeitigen Umweltauswirkungen nicht erheblich beeinflusst.*

### **2.7.2 Prognose der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

*Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.*

### **2.7.3 Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

*Keine Auswirkungen.*

### **2.7.4 Vermeidungsmaßnahmen**

*Sind keine erforderlich.*

## **2.8 Wechselwirkungen**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Tabelle 3 siehe Dateianhang Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

## Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Die bestehenden Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

	Auswirkung	Erheblich	Unerheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlust von vegetationsbezogenen Wohnumfeldstrukturen</li><li>• Verlust des Bodenreliefs als Landschaftsbestandteil</li></ul>		X
			X

## 2.9 Andere Planungen

### Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Festsetzung von privaten Grünflächen auf der nicht mehr benötigten Verkehrsfläche (Flurstück 1811) westlich der Wendeplatte würde zwar dem heutigen Zustand entsprechen. Dies wird aber nicht weiterverfolgt, da dem städtebaulich wichtigen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und somit Baumöglichkeiten festgesetzt werden sollen.

Ursprünglich wurde in Erwägung gezogen, die nicht mehr benötigten bisherigen Verkehrsflächen als Bauland und damit als maßgebliche Grundstücksfläche für die angrenzenden Baugrundstücke festzusetzen. Dadurch wären im Bestandsgebiet auch außerhalb des Geltungsbereichs nicht gewollte größere Nutzungen ermöglicht worden, da sich die maßgebliche Grundstücksfläche vergrößert hätte. Durch die Festsetzung der Flächen als private Grünflächen wird dies vermieden.

Statt der Festsetzung der Privaten Grünfläche entlang der Straße „Am Föhrenwald“ wäre auch die Festsetzung einer Baugebietsfläche möglich gewesen. Dies hätte jedoch eine massive Bebauung auf den Restgrundstücken zur Folge gehabt, die im sensiblen Übergang zum Wald bzw. Naturraum nicht erwünscht ist.

Durch eine Planalternative wurde geprüft, ob eine Neubebauung im Waldabstand möglich wäre. Die Prüfung durch die zuständige untere Forstbehörde hat ergeben, dass eine solche Alternative abzulehnen ist. In den letzten Jahren hat sich die vom Wald ausgehende Gefährdung durch Dürreschäden, absterbende Bäume, eine Reduzierung der Wurzelaktivität und vermehrtes Auftreten starker Stürme und Orkane verstärkt.

Bei weniger als 30 m vom Wald gelegenen Bauvorhaben ist grundsätzlich von einer Gefährdung von Personen und Sachen auszugehen.

## 2.10 Übersicht über die verbleibenden zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle 5

Schutzgut	Verbleibende Auswirkungen	Erheblich
Mensch:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung vorhandener Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase)</li> <li>• Beeinträchtigungen des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmbeeinträchtigungen</li> <li>• Beeinträchtigung eines Teils des zukünftigen Wohnumfeldes durch Gerüche</li> </ul>	- - -
Tiere und Pflanzen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingter Verlust von krautiger Vegetation und von Gehölzstrukturen</li> <li>• Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme</li> <li>• Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch Zerschneidung und Inanspruchnahme</li> <li>• Verschiebung des Artenspektrums durch Veränderung von Standortfaktoren</li> <li>• Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck</li> <li>• Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch zunehmenden Erholungsdruck</li> <li>• Konflikte mit den Zielaussagen des Landschaftsplans</li> </ul>	- - - - - -
Boden:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust/Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung</li> <li>• Verlust/Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung</li> <li>• Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit der Böden durch Versiegelung</li> <li>• Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung</li> </ul>	- - - -
Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung</li> <li>• Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung</li> <li>• Veränderung der natürlichen Abflussfunktion</li> <li>• Produktion von Abwasser</li> <li>• Beeinträchtigung des Grundwassers</li> </ul>	- - - - -

Schutzgut	Verbleibende Auswirkungen	Erheblich
	durch eine Altlast	-
Klima und Luft:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung des lokalen Wärmehaushaltes / der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung</li> <li>• Störung des bodennahen Windfeldes / der Durchlüftungsfunktion durch Gebäudeumbau</li> <li>• Produktion von Luftschadstoffen</li> </ul>	- - -
Landschaft:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust an natürlichen Landschafts- und Strukturelementen</li> <li>• Veränderung der Eigenart des Ortsbildes</li> <li>• Verlust von Freiraum</li> <li>• Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen</li> </ul>	- - - -
Kultur-/ Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung archäologischer Schätze</li> <li>• Verlust historischer Bauten</li> </ul>	- -

*Die verbleibenden Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter werden nicht als erheblich eingestuft.*

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

*Der Inhalt der Checkliste wurde nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung und den dazu eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geändert, die Stellungnahmen wurden eingearbeitet.*

*Die Darstellungen des Klimaatlas, des Landschaftsplanes und der Bodenkarte wurden berücksichtigt.*

*Die Umweltprüfung wurde nach dem gegenwärtigen Wissenstand durchgeführt, der erforderliche Detaillierungsgrad ist erreicht.*

*Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten. Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung liegt vor.*

#### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

*Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.*

#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

##### Bestand

*Im Geltungsbereich ist die Straße "Im Steinengarten" bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von 1937 als 17,50 m breite Auffahrtsstraße festgesetzt. Sie wurde in dieser Breite jedoch nie realisiert, sondern nur reduziert mit 7 m Breite ausgebaut (5,5 m Straße, 1,5 m Gehweg). Die nicht benötigten Straßenflächen werden*

heute von den Angrenzern überwiegend als Gartenfläche genutzt.

Die Freiflächen werden im Geltungsbereich bislang gärtnerisch genutzt und haben teilweise parkartige Strukturen. Bei der vorliegenden Gehölzstruktur ist mit besonders geschützten Vogelarten. Streng geschützte Artenvorkommen mit populationsgefährdeter Größe sind jedoch nicht zu erwarten.

### Planung

Die Straßenfläche wird entsprechend dem realisierten reduzierten Ausbau festgesetzt. Durch die Festsetzung von privaten Grünflächen und teilweise Bauflächen auf der bisherigen Verkehrsfläche kann die bisher zulässige Versiegelung reduziert werden. Im Bereich des Waldabstandes wird eine private Grünfläche festgesetzt.

Die vorgesehene Planung soll neue Baumöglichkeiten auf bisher nicht überbaubaren Flächen im westlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs schaffen. Darüber hinaus wird im Bereich "Im Finkenschlag 9 bis 13" durch eine Änderung der Baufenster und Festsetzungen eine zeitgemäße Neubebauung als Ersatz für die bestehenden sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhäuser ermöglicht. Eine Einfügung der geplanten neuen Baumöglichkeiten wird durch die entsprechenden Festsetzungen eines Reinen Wohngebiets, von Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen sowie einer GRZ von 0,25 gewährleistet.

Durch die vorgesehene Planung wird das wichtige städtebauliche Ziel "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" realisiert. Es können außer der geplanten Neubebauung (12 Wohneinheiten) im östlichen Bereich ca. 8 zusätzliche Wohneinheiten im westlichen Bereich geschaffen werden.

### Vermeidungsmaßnahmen

Durch die neuen Baufenster (Flurstücke 1660/2 und 1657/3, 1655/1 und Verkehrsfläche (Teil des Flst. 1811)) und die Veränderung der Baufenster auf Flurstück 1700 werden durch die Planung nur geringfügig zusätzliche Baumöglichkeiten geschaffen. Durch die Festsetzung von Baufenstern und die Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern wird eine aufgelockerte Bebauung entstehen. Durch die Festsetzung von privaten Grünflächen im Waldabstand und im Bereich der bisher planungsrechtlich festgesetzten Straßenfläche wird eine starke Durchgrünung erreicht.

### Auswirkungen

Durch die Planung gehen Freiflächen teilweise verloren. Die Planung hat dennoch keine erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Durch die geplante Reduzierung der Straßenfläche gegenüber dem bestehenden Planungsrecht wird die dadurch mögliche Bodenversiegelung erheblich reduziert, auch wenn auf bisher nicht bebaubaren Flächen teilweise Baumöglichkeiten entstehen. Die Schutzgüter werden nicht erheblich betroffen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Gutachten nach § 42 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte das heutige Planungsrecht mit einer 17,5 m breiten Straße realisiert werden. Durch die damit zulässige größere Versiegelung wären die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen erheblich.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Stuttgart, 31. März 2008

Dr.-Ing. Kron  
Stadtdirektor

## Text

### A Festsetzungen

#### Reines Wohngebiet WR - § 3 BauNVO

#### Beschränkung der Zahl der Wohnungen - § 9 (1) 6 BauGB

**2 Wo**                      Beschränkung der Zahl der Wohnungen

#### Private Grünfläche - § 9 (1) 15 BauGB

Die privaten Grünflächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten (max. 3,0 m) und Zugänge für die rückwärtigen Grundstücke gärtnerisch anzulegen und so zu erhalten. Bei bestehenden Zufahrten/Zugängen können Ausnahmen zugelassen werden. Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig. Unterirdische Garagen sind zulässig, wenn sie mindestens 1 m erdüberdeckt sind.

Die bestehenden Bäume auf den privaten Grünflächen sind zu erhalten. Eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche im Wurzelbereich ist nicht zulässig. Bei Abgang von bestehenden Bäumen ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Bei Ersatz muss der Stammumfang von Laubbäumen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 20 cm betragen, gemessen 1,0 m über Gelände.

#### Höhe baulicher Anlagen - § 16 (2) BauNVO und § 18 BauNVO

**HbA**                      in m über NN siehe Einschrieb.

**TH**                      Traufhöhe in m über NN siehe Einschrieb.

#### Grundflächenzahl - §19 Bau NVO

siehe Einschrieb.  
Ausnahmsweise sind Überschreitungen der Grundflächenzahl um 0,03 zulässig, wenn die Überschreitungen nur durch Balkone verursacht werden.

## **Garagen und Stellplätze - § 12 BauNVO und § 23 BauNVO**

Stellplatzzufahrten und Stellplätze sowie Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotter, Rasengittersteinen o. Ä.) herzustellen. Tiefgaragenzufahrten sind davon ausgenommen. (Siehe auch Dachbegrünung von Garagen und Erdüberdeckung von Tiefgaragen).

Ga Ober- und unterirdische Stellplätze und Garagen sind nur in den gekennzeichneten Bereichen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ga-u Unterirdische Garagen sind auf den nichtüberbaubaren Flächen nur in den dargestellten Bereichen zulässig. Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig.

## **Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen - § 9 (1) 21. BauGB**

Ir<sub>1</sub> Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Stuttgart. Eine Nutzung dieser Fläche ist nur eingeschränkt und im Einvernehmen mit der Stadt Stuttgart zulässig.

Ir<sub>2</sub> Wie Ir<sub>1</sub>. Das Recht ist auf Dritte übertragbar.

## **Bauweise - § 9 (1) 2. BauGB.**

ED Zulässig sind nur Einzel- oder Doppelhäuser.

## **Pflanzverpflichtung § 9 (1) 25 BauGB**

Die nicht überbauten und nicht überbaubaren Flächen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge, sind gärtnerisch anzulegen und so zu erhalten.

## **Dachbegrünung von Flachdächern, Garagen, Erdüberdeckung von Tiefgaragen § 9 (1) 20 BauGB**

Die Dachflächen von Flachdachgaragen (0° - 7° Dachneigung) und Gebäuden mit Flachdach (0 - 3°) sind mit einer Substratauflage von mind. 12 cm vollflächig extensiv zu begrünen und so zu erhalten.

Die Höhe der Erdüberdeckung bei unterirdischen Garagen muss mindestens 0,60 m betragen sofern die unterirdischen Garagen nicht durch das Hauptgebäude überbaut sind. Bis auf die Zugangs- / Zufahrtsbereiche muss die unterirdische Garage unter dem neuen Gelände liegen.

## **Böschungen, Stützmauern - § 9 (1) 26. BauGB**

Soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält, können die an die Verkehrsflächen angrenzenden Flur-

stücksteile bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie und bis zu einem Höhenunterschied von 1,5 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke (horizontale Ausdehnung 0,10 m, vertikale Ausdehnung 0,40 m) für die Straße ein.

## **B Kennzeichnung § 9 (5) 1. BauGB**

Der Geltungsbereich wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen zu treffen sind.

## **C Hinweise**

### **Pflichten des Eigentümers - § 126 (1) BauGB**

Der Eigentümer hat das Anbringen von

1. Haltevorrichtungen und -leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie der Stadtbahnoberleitung und des Zubehörs und
2. Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

### **Verkehrsflächen**

Änderungen der Aufteilung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen sind im Rahmen des zu erstellenden Straßenbauprogramms zulässig, wenn sie mit den Grundzügen dieser Festsetzung vereinbar sind.

### **Höhenangaben**

Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf Höhen (m üNN) im neuen System. Auskunft über Umrechnungsfaktoren zwischen Höhen im alten und neuen System erteilt das Stadtmessungsamt. Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsflächen macht das Tiefbauamt.

### **Vergnügungseinrichtungen**

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vergnügungseinrichtungen und anderer“ im Stadtbezirk Vaihingen (1989/18).

### **Bodenfunde**

Nach § 20 Denkmalschutzgesetz sind Funde, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

### **Wasserschutz**

Die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere

- WHG §2 Abs. 1 (behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, Grundwasserableitung und -umleitung)
  - WHG §§ 19 g bis l (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
  - WHG § 35 und WG 37 Abs. 2 und 4 (Erdaufschlüsse, Freilegen von Grundwasser)
- sind einzuhalten.

**Bodenschutz** Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) insbesondere § 2 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

**Entwässerung** Auf Grund der topografischen Situation kann eine Entwässerung der Untergeschosse oder Tiefgaragen der geplanten Neubebauung im freien Gefälle nicht garantiert werden. Auch nach einer Kanalerneuerung müssen die Grundstücksentwässerungen im Einzelfall geprüft werden. Gegebenenfalls sind Hebeanlagen für das Schutzwasser erforderlich.

**Grundwasser** Im Geltungsbereich ist mit einem Grundwasserstand von ca. 455,0 m üNN zu rechnen (Diese Angabe gibt die großräumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind).

**Altlasten** Im westlichen Teil des Geltungsbereichs ist mit Bodenverunreinigungen zu rechnen.

Vor Beginn der Bauplanung wird empfohlen, den aktuellen Erkundungsstand über die verunreinigungsverdächtige Fläche: Altablagerung Steinbruch Steingarten ISAS Nr. 3335 beim Amt für Umweltschutz abzufragen. Wird bei Erdarbeiten verunreinigter Bodenaushub angetroffen, so ist unverzüglich die Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.

#### **Waldabstand - § 4 LBO**

Zwischen dem Wald und Gebäuden ist ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.

### **D Satzung über örtliche Bauvorschriften nach LBO**

#### **Dachgestaltung - § 74 (1) 1 LBO**

D<sub>S,T</sub> Satteldach (Neigung 35° bis 42°) oder Tonnendach.  
Bei Doppelhäusern ist auf eine einheitliche Dachgestaltung (dieselbe Neigung oder Tonnenform) zu achten.

D<sub>N/D<sub>0</sub></sub> Geneigtes Dach (Neigung 25° bis 37°) oder Flachdach (0 bis 3°)  
(siehe Dachbegrünung).

#### **Einfriedigungen - § 74 (1) 3 LBO**

Einfriedigungen sind als offene Einfriedigungen (z: B. Maschendraht- / Jägerzaun) bis max. 1,3 m zulässig. Sie sind

mind. 0,5 m von den öffentlichen Verkehrsflächen zurückzusetzen und in einer Bepflanzung zu führen.

EF<sub>1</sub>

Entlang der Straße Im Finkenschlag ist eine Stützmauer < 1,5 m zulässig. Einfriedungen in Form von Absturzsicherungen sind um ihre Eigenhöhe von der Böschung, Stützmauer zurückzusetzen.

EF<sub>2</sub>

Mauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig.

### **Mülltonnenstandplätze - § 74 (1) 3 LBO**

Der Blick auf die Müllbehälter ist durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Sichtblenden, Bepflanzungen usw.) allseitig und dauerhaft abzuschirmen. Die Müllbehälter sind mind. 1,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen zurückzusetzen. Mülltonnenstandplätze sind nicht in den privaten Grünflächen zulässig.

### **Antennen - § 74 (1) 4 LBO**

Als Außenantenne ist nur eine Gemeinschaftsantenne pro Gebäude zulässig.